

Heike Hawicks (Hrsg.)

Samtherrschaft – Kondominium – Gemeinderschaft

Gemeinsame Stadtherrschaft in Spätmittelalter
und Früher Neuzeit



Rechtsgeschichtliche Forschungen

Herausgegeben von

Prof. Dr. Andreas Deutsch

Prof. Dr. Stephan Dusil

Prof. Dr. Saskia Lettmaier

Band 11

Heike Hawicks [Hrsg.]

Samtherrschaft – Kondominium – Gemeinderschaft

Gemeinsame Stadtherrschaft in Spätmittelalter
und Früher Neuzeit



Nomos

Gedruckt mit Unterstützung der Karriereförderung von Wissenschaftlerinnen im Akademienprogramm und der Heidelberger Rechtshistorischen Gesellschaft.

Titelbild:

Oben zeigt das gespaltene beiderstädtische Wappen von Bergedorf die halben Wappen der beiden Hansestädte Lübeck (heraldisch rechts) und Hamburg (heraldisch links). Beide sind darunter noch einmal vollständig abgebildet: auf der heraldisch rechten Seite Lübeck und links Hamburg; darunter das 1868 eingeführte Bergedorfer Wappen mit drei Eichen, an deren Stämmen jeweils ein weiterer Wappenschild zu sehen ist: heraldisch rechts Sachsen-Lauenburg, das auf die Zeit vor 1420 verweist, in der Mitte Hamburg und links das beiderstädtische Wappen. Abbildung auf dem Buchdeckel von Georg Staunau, Geschichte der Stadt Bergedorf, Hamburg 1894; Archiv: Geerd Dahms.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-3599-1 (Print)

ISBN 978-3-7489-6754-5 (ePDF)



Onlineversion
InLibra

1. Auflage 2026

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2026. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	7
<i>Eberhard Isenmann</i> Stadtherrschaft und kommunale Regierung und Verfassung (13.-18. Jahrhundert). Institutionen – Probleme – Möglichkeiten	29
<i>Hans-Joachim Hecker</i> Gemeinsame Stadtherrschaft in Spätmittelalter und früher Neuzeit	183
<i>Alexander Jendorff</i> Kondominatorische Stadtherrschaft als herrschaftliche (Un-)Möglichkeit im alteuropäischen Zeitalter: Ansätze zu einem vorläufigen Mehrebenen-Befund	213
<i>Marcus Optendrenk</i> Maastricht im 13. Jahrhundert. Der schwierige Weg zu einem dauerhaften Kondominium von Bischof und Herzog	241
<i>Sven Leiniger</i> Langensalza zwischen den Mainzer Erzbischöfen und den wettinischen Landgrafen (1342–1405)	259
<i>Heike Hawicks</i> Die Samtherrschaft des Kölner Erzbischofs und der Klever Grafen/ Herzöge über Xanten (1392–1444)	289
<i>Claudia Becker</i> Eine „vollkommene Gemeinschaft“? Die lippisch-märkische Samtherrschaft über Lippstadt (1445-1850/51)	327

Inhaltsverzeichnis

Geerd Dahms

Das beiderstädtische Bergedorf. Die Samtherrschaft der Hansestädte
Lübeck und Hamburg (1420–1868) 345

Andreas Deutsch

Vom Marktort zur Ganerbenstadt: Künzelsau und seine
(rechnerisch) sieben Herren 359

Wolfgang Wüst

Fürth als dreigeteiltes Kleeblatt – Ein fränkisches Kondominium in
der frühen Neuzeit 415

Zu den Autoren 447

Ortsregister 451

Einleitung

Fragestellung

Im Oktober 2023 trafen sich in der Heidelberger Akademie der Wissenschaften Historiker und Rechtshistoriker aus verschiedenen Regionen Deutschlands zu einer Tagung über „Städtische Samtherrschaften in Spätmittelalter und Früher Neuzeit“. Ziel der Zusammenkunft war es, aus stadgeschichtlicher Perspektive auf eine Materie zu blicken, die als „bisher wenig erforscht“¹ gilt: die Samtherrschaft bzw. das Kondominium als Sonderfall der Stadtherrschaft. Die Stadtgeschichtsforschung beschäftigte sich in der Regel mit dem Verhältnis zwischen dem Stadtherrn und der Stadt, auch mit dem teils konfliktreichen Ringen zweier Herren um die Oberherrschaft sowie mit städtischen Emanzipationsprozessen.

Das städtische Kondominium indes stellte „im Rahmen des alteuropäischen Kondominats zwar weder eine Unüblichkeit noch Besonderheit dar“, doch gilt es im Kontext des politisch-herrschaftlichen Phänomens ‚Stadt‘ eher als Sonderfall (Eberhard Isenmann, Alexander Jendorff). In den gängigen Lexikon-Artikeln wird zwar bspw. im Artikel „Kondominium“ des Handwörterbuchs zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) auf die Oberrheinischen Stadtrechte als wichtige Quellensammlung hingewiesen, jedoch zugleich die diesbezüglich dürftige Forschungslage beklagt.² Albrecht Cordes formulierte in seinem Artikel „Kondominat“ im Lexikon des Mittelalters weitere offene Fragen: Begünstigten Kondominate durch ihre besondere Struktur, bei der sich die Herren gegenseitig in Schach hielten, friedliche Konfliktlösungen und ermöglichten sie den Bewohnern

1 Dietmar Willoweit, Art. „Kondominat“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Bd. 2, Berlin 2012, Sp. 2012–2014 (URL: <https://www.hrgdigital.de/HRG.kondominat>).

2 Im Historischen Atlas von Baden-Württemberg ist beiläufig davon die Rede, dass Worms die Stadt Ladenburg später mit den Pfalzgrafen teilen musste und die drei Reichsstädte Schwäbisch Hall, Rothenburg und Dinkelsbühl gemeinsam selbst zu Stadtherren wurden; Michael Klein mit Vorarbeiten von Joseph Kerkhoff, Stadtherrschaft und Stadtrechtsfamilien im Mittelalter, Beiwort zu Karte 9,1 (Historischer Atlas von Baden-Württemberg, Erläuterungen, II. Lieferung), Stuttgart 1988, S. 6 und 13. Ein eigenes Unterkapitel zu Kondominaten bzw. Samtherrschaften gibt es indes nicht.

die Schaffung von Freiräumen, die es unter einer einheitlichen Herrschaft nicht gegeben hätte?³

Diese Ausgangslage führte die Veranstalter zu der Frage, wie das Phänomen von Mehrherrschaft bzw. gemeinsamer Stadtherrschaft neben den die Begrifflichkeit rechtshistorisch ausdeutenden Definitionsansätzen aus stadsgeschichtlicher Perspektive wahrgenommen wird, zumal die einschlägigen Lexikonartikel unter den Stichwörtern „Kondominat“, „Gesamthand“, „Ganerben“ trotz vorhandener stadsgeschichtlicher Quellen eher weniger auf Städte Bezug nehmen.⁴

Struktur

Die im vorliegenden Band versammelten Beiträge folgen grundsätzlich einer strukturell-chronologischen Ordnung: Am Anfang steht der umfassende Aufsatz von Eberhard Isenmann, welcher sich in grundsätzlicher Weise den Beziehungen zwischen dem Stadtherrn und der Stadt zuwendet und dabei einen sehr weiten Bogen spannt. Dabei macht er darauf aufmerksam, dass es im Ringen um die Stadtherrschaft auch ohne formelle Regelung wie bei den Samtherrschaften bzw. Kondominaten zu einer „faktisch geteilten“ Stadtherrschaft kommen konnte. Als Beispiel nennt er die Freie Stadt Worms, die zwischen ihrem ehemaligen, aber noch Rechte beanspruchenden bischöflichen Stadtherrn und dem übergeordneten Kaiser stand – wobei es sich in diesem Fall jedoch um die juristisch begründete Oberherrschaft des Kaisers handelte. Auch in Köln sind noch nach 1475 Ansprüche des aus der Stadt verdrängten Erzbischofs auf eine bestimmte Form einer geteilten Herrschaft sichtbar; sie beziehen sich aber auf verfassungsmäßig unterschiedliche Kategorien: der stadtherrlichen und der übergeordneten des Reichsoberhauptes (Eberhard Isenmann). Insofern passen diese Beispiele von Herrschaftskonkurrenz zu den hier vorgestellten Beiträgen.

3 Albrecht Cordes, Art. „Kondominat“, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 5, München 2002, Sp. 1296.

4 Ebd.; Willoweit, Art. „Kondominat“ (wie Anm. 1); Susanne Lepsius, Art. „Gesamthand, gesamte Hand“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Bd. 2, Berlin 2012, S. 264–269 (URL: https://www.hrgdigital.de/HRG.gesamthand_gesamt_e_hand); Werner Ogris, Art. „Ganerben“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Bd. 1, Berlin 2008, Sp. 1928–1930 (URL: <https://www.hrgdigital.de/HRG.ganerben>).

Es folgen zwei auf die spezielle Thematik zugeschnittene Überblicks-Beiträge, welche auch einzelne Beispiele aufgreifen. Da es sich, wie Alexander Jendorff, der Verfasser der 2010 erschienenen Studie zu Kondominien in Hessen und Thüringen,⁵ anmerkt, bei der städtischen Samtherrschaft um einen Schnittpunkt zwischen der traditionellen Stadtgeschichte und dem Kondominat als Subtyp alteuropäischer Herrschaft handelt, wird in diesem Band der Versuch unternommen, fallspezifisch Städte aus unterschiedlichen Regionen des Reichs vergleichend zu untersuchen – eine europäische Perspektive bleibt jedoch weiteren Forschungen vorbehalten. In chronologischer Ordnung (nach dem Beginn der jeweiligen GeSamtherrschaft) schließen sich Einzelfallstudien an, die sich regional vom Westen des Reiches über Hessen und Thüringen in den Norden, schließlich in den Südwesten⁶ sowie ins östlich davon liegende Franken erstrecken. Neben den als Kernregionen für das Kondominium bekannten Gebieten Nord-Württemberg, Franken und Thüringen treten nun der Westen, u.a. mit dem bekannten Beispiel Lippstadt sowie Xanten, und der hanseatische Norden mit dem „beiderstädtischen“ Bergedorf hinzu. Interessant wäre auch ein Beitrag aus dem baltischen Gebiet gewesen, zumal sich in der Stadt Riga von 1452 bis 1561 eine Doppelherrschaft des Deutschen Ordens mit dem Erzbischof etabliert hatte, die aber nur gut 100 Jahre währte und mit der Eroberung Livlands durch Russland endete. Doch ist mit den hier vertretenen Beispielen bereits ein guter zeitlicher wie geographischer Rahmen erreicht – weitere Forschungen auf diesem vielversprechenden Arbeitsgebiet seien damit angeregt.

Begriff

Für das Spätmittelalter ist, wie Hans-Joachim Hecker in diesem Band ausführt, noch nicht von einer juristischen Durchdringung des Phänomens auszugehen, welche erst im 17. Jahrhundert einsetzt; vielmehr wechseln die verwendeten Begriffe in den Quellen, wenn es um eine Samtherrschaft

5 Alexander Jendorff, *Kondominium. Typen, Funktionsweisen und Entwicklungspotentiale von Herrschaftsgemeinschaften in Alteuropa anhand hessischer und thüringischer Beispiele* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 72), Marburg 2010.

6 Auf der Tagung wurde auch ein Vortrag zu den wichtigen kurpfälzischen Kondominien Ladenburg, Umstadt und Schefflenz gehalten, doch gelangte der Beitrag leider nicht zur Drucklegung.

geht, wobei sich die terminologischen Prägungen des 19. Jahrhunderts auf der Grundlage der mittelalterlichen Quellen durchaus auf gemeinsame Rechtsvorstellungen zurückführen lassen können. Insofern sollte man auch eine nicht allzu dogmatische Vorstellung der rechtlichen Regeln einer städtischen Samtherrschaft zugrunde legen.

So kommen neben der in den Quellen konkret als Samtherrschaft bezeichneten Herrschaft zweier Partner auch Gemeinderschaften/Ganerbschaften und Kondominien mehrerer Herren sowie solche Beispiele vor, an denen auch selbst Städte als Herren über andere Städte beteiligt waren. Hans-Joachim Hecker verweist zudem auf das vor allem in Frankreich vorkommende *pariagum/paréage* als „Variante der Samtherrschaft über eine Stadt“, das sich jedoch durch machtpolitisches Ungleichgewicht der Vertragspartner und einer Vorherrschaft des mächtigeren Teils auszeichnete⁷, während die hier behandelten gemeinsamen Herrschaften von prinzipieller Gleichheit untereinander ausgingen. Insofern zielen die Beispiele auf die im Wortsinn enthaltene Gemeinsamkeit einer Personenmehrheit (im Gegensatz zum Einzelnen), wie sie sowohl in ‚GeSamt‘herrschaft, ‚Kon‘dominium, ‚Gemeiner‘schaft als auch ‚Gan‘erbiat enthalten ist, wobei letzteres in *gi-ana-erbo wurzelnd⁸ die Gesamtheit derer, die einen (gemeinsamen) Anspruch auf ein Erbe haben, meint und damit ursprünglich auf ein engeres ritterschaftliches Rechtsverhältnis abzielte als die Kondominate und Samtherrschaften, welche ihrerseits jedoch ebenso in sog. Burgfrieden (bspw. Ladenburg, Xanten, Langensalza) niedergelegt wurden, wie dies im *contractus ganerbinaticus* geschah.⁹ Schließlich wurde die Bezeichnung Ganerbiat aber auch für vertragliche Kondominate gewählt.¹⁰ Im Hessischen Städteatlas von 1984, welches Kondominate von Ganerbiaten trennt,¹¹ findet sich im Erläuterungsteil die Bemerkung, dass Ganerbschaft-

7 Das katalanische Wort „pareatge“ bezieht sich auf Verträge zwischen geistlichen und weltlichen Herrschern als Partnern, wie z.B. zwischen dem Bischof von Urgell und den Grafen von Foix mit Blick auf Andorra. Die dort im letzten Viertel des 13. Jhs. geschlossenen Verträge behielten letztendlich bis 1993(!) Gültigkeit, womit Andorra eines der langlebigsten Kondominate – über 700 Jahre bis hinein in unsere Tage – darstellt.

8 Friedrich Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 22. Aufl. völlig neu bearb. von Elmar Seebold, Berlin / New York 1989, S. 243.

9 Ogris, Art. „Ganerben“ (wie Anm. 3).

10 Willoweit, Art. „Kondominat“ (wie Anm. 1).

11 Friedrich Uhlborn (in Verbindung mit Willi Görich), Hessen um 1550 (Karte 18, Lfg. 12,2, 1975), in: Fred Schwind (Hg.), Geschichtlicher Atlas von Hessen. Text- und Erläuterungsband, Marburg/Lahn 1984, S. 98–116, hier S. 109–112.

ten, gekennzeichnet durch die Beteiligung mehrerer Geschlechter, manchmal nicht eindeutig als solche erkannt werden konnten. Vielmehr sei manches fragwürdig geblieben und auch die Literatur, soweit sie greifbar sei, würde meist nicht ausreichen, diesbezügliche Fragen ausreichend zu beantworten.¹²

Burgfrieden

Burgfriedensverträge unter Ganerben wurden „nach dem Muster der wesentlich geläufigeren Burg-Kondominate angefertigt“ (Andreas Deutsch). In Künzelsau kam es 1328 zu einem solchen Vertrag zwischen dem Grafen von Hohenlohe und Vertretern der Familie Bartenau, welcher sich auf den Schutz und notfalls die gemeinsame Verteidigung der Burg Bartenau bezog. Und auch der 1493 zwischen nunmehr bereits vier Parteien (Kurmairn, Hohenlohe, Schwäbisch Hall und denen von Stetten) geschlossene Ganerbenvertrag erfolgte in Form *eins burgkfrieden und ordenung* – dieses Mal aber *Cuntzelsawe*, also den ganzen Ort, betreffend. Darüber hinaus beschwor er einen aufrichtigen und ewigen Frieden; in der Folge wurden 1494 Burgfriedenssteine als Grenzmarkierung an den vier Ausgangsstraßen gesetzt.

Einen Burgfrieden schlossen 1337 auch die siegreichen Fürsten in Treffurt (Alexander Jendorff). Die Herren von Treffurt, welche eine Fürstenkoalition, bestehend aus den Landgrafen von Hessen, dem Erzbischof von Mainz und den Landgrafen von Thüringen, gegen sich aufgebracht hatten, wurden in jenem Jahr von ihnen besiegt. Die drei Koalitionäre beschlossen daraufhin die Dreiteilung von Burg und Stadt Treffurt, bei gleichzeitiger Gründung eines ganerbschaftlich definierten Kondominiums. Dieses regelte gegenseitigen Schutz sowie die Neutralität von Amtleuten und Untertanen im Konfliktfall – also geteilte Gemeinsamkeit in prinzipieller Gleichheit unter nunmehr drei unterschiedlichen Herren.

Ging es in Treffurt um die Übernahme von Burg und Stadt aus der Hand einer missliebig gewordenen Familie, war der Fall in dem von Hans-Joachim Hecker behandelten Adelsheim anders gelagert: Die Veste und die unter ihr liegende Stadt, welche 1374 von Karl IV. privilegiert worden war, waren stets in gesamter Hand der Familie Adelsheim, jedoch musste 1406 zwischen zwei Linien eine vertragliche Regelung getroffen werden, auch in

12 Ebd., S. 100f.

Form eines Burgfriedens. Dabei ging es offensichtlich um geographische Geltungsbereiche, in einer späteren Vertragsfassung von 1469 sogar um *dem andern sein ingesessen burger zu Adeltzheim*. Es scheint hier zu einer gewissen „Zerstückelung der Untertanenverhältnisse“ gekommen zu sein, auch wenn die Partner sich weiterhin mit dem Begriff „gemein“ bezeichneten. Auch in Langensalza spielten bei dem Beginn der mainzisch-wettinischen Samtherrschaft Anteile an Burg und Stadt eine entscheidende Rolle, und so findet man hier ebenfalls seit 1348 mehrere Burgfriedensverträge zwischen beiden Parteien (Sven Leiniger).

Die in den genannten Fällen auf eine Burg einschließlich der dazugehörigen Ortschaft oder Stadt zielenden Burgfriedensverträge lassen sich aber auch für Städte finden, bei denen nicht von einer familiär geprägten (Burg-)Herrschaft über einer Stadt auszugehen ist.¹³ Zu nennen sind hier Ladenburg, im Mittelalter Sitz des Wormser Bischofshofes, und die mittelalterliche Stadt Xanten, in deren Zentrum sich das reiche Stift mit der altehrwürdigen Bischofsburg befand. In beiden Städten wurden im 14. Jahrhundert Burgfriedensverträge geschlossen, in Ladenburg 1385 zwischen dem Wormser Bischof und der Kurpfalz sowie in Xanten zwischen dem Kölner Erzbischof und dem Grafen von Kleve. Trotz der im Verhältnis zu den ersten Beispielen anderen Konstellation, finden sich bspw. in Xanten ähnliche Inhalte. So wird die geteilte Gemeinsamkeit in der spätmittelalterlichen Stadt Xanten folgendermaßen ausgedrückt: *dass allet, dat wir beyder herren semeclichen of sunderlingen bynnen der stat in deme gerychte lyghende hain, unser beyder herren ungedeylet semeclichen syn solen, ind alle nutz ind veruelle ... sal yeclich van uns herr half deylen ind haiuen*. Hier kann man von einer klassischen Samtherrschaft sprechen, die eine Unteilbarkeit und die ideelle Aufteilung der Einkünfte jeweils zur Hälfte (*halfscheyd*) vorsah. Ähnlich spricht eine Quelle mit Blick auf die gemeinsame Herrschaft der drei Reichsstädte Rothenburg, Schwäbisch Hall und Dinkelsbühl über Kirchberg und Ilshofen davon, dass *man miteinander teile und gemeine gehebt hab* (Hans-Joachim Hecker). Auch dies deutet auf Elemente des Gesamthandsprinzips hin.

In Xanten mussten die Untertanen beiden Herren gleichermaßen huldigen; Neutralität der Amtmänner im Konfliktfall wurde ebenso vereinbart

13 Zu den Begriffen ‚Burg‘ und ‚Stadt‘ vgl. Reinhard Schmitt, Art. „Burg“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Bd. 1, Berlin 2008, Sp. 737 (URL: <https://www.hrgdigital.de/HRG.burg>); Deutsches Rechtswörterbuch, Art. „Burg“, URL: <https://drw.hadw-bw.de/drw-cgi/zeige?index=lemmata&term=burg> (abgerufen 30.01.2026).

wie die Pflicht der Bürger, bei nicht gegeneinander gerichteten Kriegen dem jeweiligen Herren Unterstützung zu gewähren – insgesamt nicht ungewöhnliche Regelungen. Der Burgfrieden wurde auf ein Gebiet von 400 Fuß rund um Xanten, gerechnet vom äußersten Graben, ausgedehnt, welches mit Pfählen abgesteckt werden sollte und in dem niemand siedeln durfte. Zwar galt der Samtherrschaftsvertrag auch für das außerhalb der Stadt liegende Xantener Gericht, doch wurden Besitzungen der Vertragspartner außerhalb des Burgfriedensbezirkes, die im Xantener Gericht lagen, von dem Vertrag ausgenommen. Eine Besonderheit der Burgfrieden ist ihre ewige Gültigkeit, auf die ausdrücklich verwiesen wird (Hans-Joachim Hecker). Allerdings kann man davon in Langensalza, wo insbesondere in der Anfangsphase ein Burgfrieden auf den anderen folgte, nicht sprechen. In Xanten hingegen steht der (ewige) Burgfriedensvertrag vom Mai 1392 an prominenter Stelle des städtischen Privilegienbuches (Heike Hawicks).

Ideelle oder räumliche Teilung

An den hier beispielhaft herangezogenen Aussagen der Burgfriedensverträge wird deutlich, dass es jedoch ein grundsätzliches Problem gemeinsamer Herrschaft gab. Da sie durch verschiedene Hoheitsträger an einem Ort bzw. einer Stadt stattfand und letztlich ein Konstrukt zwischen Teilung und Einheit, also eine „geteilte Gemeinsamkeit“ (Alexander Jendorff), darstellte, musste entschieden werden, ob eine ideelle oder eine reale grundherrschaftliche Teilung nach bestimmten Objekten vorgenommen werden sollte. Formulieren einige Burgfriedensverträge die gemeinsame Grenzziehung und damit den gemeinsamen Wirkungskreis der Herrschaft deutlich, gibt es jedoch auch die offenbar von vorneherein geplante Separierung. Daraus hat man auf zwei Untertypen des Kondominiums geschlossen,¹⁴ das der ideellen und das der räumlichen Teilung nach Grundherrschaften. Wie dargestellt, sind die Formulierungen der Quellen teils eindeutig, manchmal weniger klar. Im Falle von Xanten und Kirchberg sind sie eigentlich recht eindeutig auf das Prinzip der Gesamthand ausgerichtet (s.o.). Dennoch gibt es in Xanten trotz der klaren Regelungen auch heute noch immer die Diskussion, ob das Mitteltor nicht doch ein Relikt der ehemaligen Teilung der Stadt zwischen dem Kölner Erzbischof und dem Klever Herzog

14 Willoweit, Art. „Kondominat“ (wie Anm. 1).

sei. Das Beispiel Bergedorf zeigt, wie sich eine „Halbscheid“ – als solche bspw. in Xanten betitelt – auswirken konnte. Die kleine Stadt unter „beiderstädtischer“ Herrschaft der Hansestädte Hamburg und Lübeck führte ein Wappen, das ein halbes Hamburger Tor und einen halben Lübecker Adler vereinte – im 19. Jahrhundert gab es auch eine ebenso gestaltete Briefmarke. Bei den Wahlen in Hamburg wurden die Stimmen der Bergedorfer halb gezählt, in Lübeck wurde für Bergedorf ein Wahlmann auf je 1.000 Bewohner gerechnet, in Lübeck jedoch auf je 500 Bewohner (Geerd Dahms). Noch im 18. Jahrhundert, in dem viele der hier zusammengetragenen Beispiele gemeinsamer Herrschaft noch funktionierten, definierte man anno 1758 beim Wetzlarer Reichskammergericht Untertanen einer gemeinsamen Herrschaft folgendermaßen: *halbierte Untertanen werden diejenige genannt, welche zwey herren haben ... auch die unterthanen zur helfte ihre steuer entrichten, und daher halbierte unterthanen genennet werden; gleich sie auch quoad jurisdictionem inferiorem halbiert.*¹⁵

Es gibt aber auch Beispiele, die in eine andere Richtung weisen. In Adelsheim ist zwar von einer gemeinsamen Herrschaft die Rede, die Untertanen scheinen jedoch nach geographischen Gesichtspunkten geteilt worden zu sein (Hans-Joachim Hecker). In Treffurt erfolgte die Zuteilung der Untertanen zum jeweiligen Kondominus als sogenannte Portionierung nach Straßenzügen. Und in Fürth zeigt sich an der Vettterschen Karte des Jahres 1717, in welcher die Zugehörigkeiten der einzelnen Wohnstätten zu den drei Herren klar farblich markiert waren, die Aufteilung der Untertanen unter ihre drei Herren (Wolfgang Wüst). Dies betraf übrigens auch die Fürther Juden, die ebenfalls aufgeteilt unter drei Herren lebten und nicht als Sondergemeinde außen vor waren. Die Ausgestaltung der geteilten Gemeinsamkeit ist daher im Einzelfall genau zu betrachten; die Beiträge im vorliegenden Band tragen dem Rechnung.

Mehrere Herren

Wie die aufgeführten Beispiele zeigen, konnte gemeinsame Stadtherrschaft nicht nur aus zwei herrschenden Vertragspartnern, der in Maastricht sog.

15 Johann Ulrich Freyherr von Cramer, Wetzlarische Nebenstunden, worinnen auserlesene bey dem höchstpreisllichen Cammergericht entschiedene Rechts-Händel zur Erweiterung- und Erläuterung der teutschen in Gerichten üblichen Rechts-Gelehrsamkeit angewendet werden, Bd. X, Ulm 1758, S. 147.

tweeherigheid, bestehen. Auch wenn in der Mehrheit der Fälle hälftige Herrschaft zu konstatieren ist, gibt es doch einige anders gelagerte Beispiele.

Das bereits erwähnte Treffurt hatte mit den Landgrafen von Hessen, dem Erzbischof von Mainz und den Landgrafen von Thüringen seit 1337 drei Herren, wobei die drei Türme auf der über der Stadt gelegenen Burg Normannstein sichtbares Zeichen dieser Dreiteilung waren, welche rund 260 Jahre andauerte (Alexander Jendorff). Ebenfalls drei Herren, und zwar die drei Reichsstädte Rothenburg, Hall und Dinkelsbühl, herrschten seit 1398 gemeinsam über Kirchberg an der Jagst (Hans-Joachim Hecker, Alexander Jendorff). Das von dem hochverschuldeten Ulrich von Hohenlohe an die drei Samtherren gefallene Kirchberg kam nach gut anderthalb Jahrhunderten wieder in die Hand von Hohenlohe. Das Ende des 15. Jahrhunderts unter die Dreierherrschaft des Markgrafen von Ansbach, der Dompropstei Bamberg und der Reichsstadt Nürnberg gekommene Fürth ist als dreigeteiltes Kleeblatt berühmt geworden – nicht zuletzt wegen der auf dem Plan des 18. Jahrhunderts ersichtlichen Aufteilung der Hausstätten (Wolfgang Wüst). Die gemeinsame Herrschaft währte fast 300 Jahre. Letztlich übernahm Preußen Fürth 1791 nach dem Thronverzicht des letzten Ansbacher Markgrafen und klagte über ein „ziemlich schlimmes Erbe“ aus der „dreiherrschaftlichen Zeit“.

Ein Beispiel für eine ursprünglich zweigeteilte Samtherrschaft, die vorübergehend in einer Hälfte von zwei Herren und somit insgesamt von drei Herren beherrscht wurde, ist Lippestadt. Die von Mark beherrschte Hälfte gehörte zum Herzogshaus Jülich-Kleve-Berg, das 1609 im Mannesstamm ausstarb. In der Folge gab es Erbstreitigkeiten zwischen den Anspruch erhebenden Brandenburgern und Pfalz-Neuburg, welche bis 1666 währten. Von 1609 bis 1666 gab es also eine zeitlich begrenzte Dreierherrschaft, und nach 1666 wurde die strittige Hälfte von Brandenburg regiert. Die andere Hälfte wurde durchgehend – auch während dieses Zwischenspiels der ca. 60 Jahre währenden Dreiherrigkeit – von Lippe gehalten (Claudia Becker).

Gleich mehrere Herren, nämlich fünf bis sechs, zeitweilig auch vier Herren aus Zweigen einer Familie, hatte Adelsheim, und zwar seit 1374. Die wechselnden Familienangehörigen schlossen in der Folge mehrere Burgfriedensverträge und vermochten es, ihre Stadt unter sich zu bewahren und vor dem Einfluss von Übergenossen, als welche die Pfalz, Mainz oder Württemberg in Frage gekommen wären, zu schützen (Hans-Joachim Hecker).

In Künzelsau als einem deutlich anders gelagerten Fall gab es indessen (rechnerisch) sieben Anteile, die oftmals aber wieder aufgesplittet waren, wobei einzelne Herren auch mehr als nur einen Anteil besaßen (Andreas Deutsch). Dies machte die Rechtsverhältnisse ausgesprochen kompliziert. Geht die Gründung des Ortes möglicherweise auf das Kloster Comburg zurück, dessen Mönche vorwiegend aus dem umgebenden Adel stammten, so ist erklärlich, wieso es im Ort sowohl über Eigen verfügte als auch Lehnsherr war und dieses an adelige Familien vergab. Als Kondomini über den Ort Künzelsau treten zunächst die Herren von Bartenau, in deren Nachfolge bzw. über gewisse verwandtschaftliche Bezüge die Herren von Hohenlohe, die von Stetten sowie die Herren von Rein und schlussendlich die Herren von Berlichingen auf. Als weitere Beteiligte an diesem überaus komplexen Kondominat trat 1439 die Reichsstadt Schwäbisch Hall hinzu, 1493 folgte Kurmainz und 1499 das Hochstift Würzburg. Bis 1802 blieben neben Hohenlohe nur noch die drei geistlichen Herrn Comburg, Mainz und Würzburg übrig. Nach Auflösung der geistlichen Herrschaften im Rahmen der Säkularisation fiel Künzelsau letztendlich Hohenlohe zu. Die Möglichkeit freier Veräußerung adeliger Anteile führte zu einem steten Wechsel der Beteiligten, weshalb Künzelsau auch als Kondominatstyp gilt, bei dem reale Teilung in Bezug auf Grundherrschaften eine Rolle spielte.¹⁶

Gleichheit unter Partnern – Städte als Samtherren

Die gemeinsame Herrschaft mehrerer Herren konnte also durch Zweige einer Familie gestellt werden, aber auch durch das Zusammenwirken von adeligen Familien mit weiteren Akteuren: neben (mächtigeren) Adeligen aus der Umgebung beispielsweise mit der Geistlichkeit, aber auch mit städtischem Patriziat. So sind auffällig oft Bischöfe, Erzbischöfe oder Hochstifte an gemeinsamer Herrschaft über Städte und Orte (die zum Teil später Städte wurden) beteiligt. Aber auch Städte, und zwar ausschließlich Reichs- und Hansestädte, wurden selbst zu Samtherren über kleinere Städte oder Orte, mitunter auch über sie umgebende Grafschaften, wie im Falle der kaiserlichen Stadt Dortmund (Alexander Jendorff).

In den in diesem Band zusammengetragenen Beispielen treten die Reichsstädte Rothenburg, Hall und Dinkelsbühl 1398 gemeinsam als Herren über Kirchberg an der Jagst auf, Hall wurde 1439 dann auch noch

16 Willoweit, Art. „Kondominat“ (wie Anm. 1).

Teil des Kondominats über Künzelsau – welches sich zu diesem Zeitpunkt jedoch (noch) nicht Stadt nannte. 1562 fiel Kirchberg (zurück) an Hohenlohe und auch Künzelsau wurde 1802 hohenlohische Amtsstadt (Andreas Deutsch). Im 15. Jahrhundert errichteten Hamburg und Lübeck um 1420 eine Samtherrschaft über Bergedorf, ein kleines Städtchen, das selbst seit 1275 über Stadtrechte verfügte. Über 400 Jahre hielten beide Städte diese geteilte Gemeinsamkeit aufrecht, bis 1868 Hamburg Lübecks Anteil erwarb, um Preußen zuvorzukommen (Geerd Dahms). Preußen übernahm 1791 auch die Herrschaft über das zuvor dreigeteilte Kleeblatt Fürth, an dem die Reichsstadt Nürnberg seit 1497 einen Anteil hatte (Wolfgang Wüst). Man kann festhalten, dass von den hier vertretenen Städten sich nur Hamburg durchsetzte, allerdings zu einem Zeitpunkt, als es selbst an Souveränität verlor und von Preußen in den Norddeutschen Bund integriert wurde.

„Unechte“ Kondominien/Pfand-Kondominien

Schließlich ist noch ein Blick auf sog. „unechte“ städtische Kondominien zu werfen, und zwar solche, die im Rahmen einer kondominatorischen Landesherrschaft, also sozusagen als Teil eines Gesamtverbandes in ein Kondominium kamen, und solche, die ganz oder teilweise verpfändet waren.

Zum ersten Fall ist das schon erwähnte dreitürmige Treffurt zu zählen, das, obwohl es einen eigenen Rechtsbezirk bildete – in eine flächenmäßig größere Ganerbschaft eingebunden war. Gleichermäßen war der Fall beim Freigericht Alzenau gelagert, in welchem sich landesherrliche Städte der Mainzer Kurerzbischöfe befanden, die in die gemeinsame Herrschaft mit Hanau eingebracht wurden (Alexander Jendorff). Diese Städte bzw. Marktflecken kamen sozusagen mit in den kondominatorischen Gesamtverband, während das ähnlich gelagerte Treffurt als eigenständige Stadt mit eigenem Recht mehr Aufmerksamkeit der Kondomini auf sich zog.

Spektakulärer gestaltet sich der Fall des Pfandkondominiums, wofür ebenfalls einige Beispiele genannt seien. In Langensalza bestand eine recht konfliktreiche wettinisch-mainzische Samtherrschaft, bei der sich schon der Entstehungsprozess durch die mehrfache Ausfertigung von Burgfriedensverträgen zwischen beiden Parteien in die Länge zog (1348–1356). Mit dem letztendlichen Vertrag von 1356 zwischen den Wettinern und dem Mainzer Erzbischof Gerlach von Nassau war die Doppelherrschaft zwar vertraglich gefestigt, jedoch gab es weiterhin Spannungen zwischen den Dienstleuten

beider Parteien. Die Wettiner verpfändeten jedoch ihre Anteile an Burg und Stadt in den 1370er Jahren, was sich 1374 mit Erzbischof Ludwig von Meißen, einem Wettiner, änderte (Sven Leiniger). Nun wurde Langensalza sogar Residenz des Mainzer Erzbischofs und die gemeinsame Herrschaft gelang – sie war ja sozusagen mit einem Wettiner auf dem Mainzer Stuhl vollständig in eigener Hand. Als 1381 mit Adolf II. von Nassau wieder ein Nassauer auf den Mainzer Stuhl kam, änderte sich dies erneut, und es folgte ein Verdrängungsprozess des Mainzers aus der Samtherrschaft, welcher sich bis 1400 hinzog. Offenbar hatte Ludwig von Meißen bereits 1374 wiederum eine (wohl taktisch angelegte) Verpfändung Langensalzas (nun von kurmainzischer Seite) an die Wettiner vorgenommen, sodass sich Adolf I. und später Johann II. von Nassau nicht gegen die Wettiner durchzusetzen vermochten. Ab 1400 waren diese alleinige Stadtherren.

Im Fall von Langensalza wurde das Pfandkondominium als taktisches Mittel eingesetzt, die Stadt in wettinischer Hand zu halten. Zunächst entzog man sich durch Verpfändung der erzwungenen Gemeinsamkeit mit dem Mainzer Erzbischof aus dem Hause Nassau, langfristig gelang der Kunstgriff in einem Moment, als die mainzische Hälfte ebenfalls in die Hände eines Wettiner Erzbischofs kam, der mit dem Mittel der Verpfändung dann Fakten zugunsten seines Hauses schuf.

Der Xantener Samtherrschaft lag ebenfalls eine konfliktträchtige Ausgangslage zwischen dem Kölner Erzbischof und dem Klever Grafen zugrunde, die – übrigens wie auch in Langensalza – im Großen Abendländischen Schisma und entsprechender Parteienbildung begründet war.¹⁷ Das als Kölner Exklave nahe am Klevischen gelegene Xanten mit seinem reichen Stift zog das Interesse des Klevers unweigerlich auf sich, und er versuchte es mit allen Mitteln – bis hin zu offenen Fehden – für sich zu gewinnen. Nachdem der Kölner Erzbischof sich gezwungen sah, Xanten zu befestigen, kam es zu einem klevischen Angriffsversuch auf die Stadt, der zwar abgewehrt werden konnte, jedoch drei Jahre später zum Burgfrieden und der Errichtung einer Samtherrschaft führte (Heike Hawicks). Wie

17 Sowohl in Xanten als auch in Langensalza standen sich eine clementistische und eine urbanistische Partei gegenüber: Im Falle von Xanten war der Kölner Erzbischof Urbanist, der Graf von Kleve Clementist, und in Langensalza standen gar zwei sich bekämpfende Bischöfe auf unterschiedlichen Seiten: Adolf von Nassau und die Stadt Erfurt hielten zu Clemens, während Ludwig von Meißen auf der Seite Urbans stand. Dies wird sehr schön an einer im Beitrag von Sven Leiniger erwähnten Urkunde sichtbar, die von einer größeren Versammlung kündigt, welche von Bischof Ludwig am Urbanstag 1378 abgehalten wurde, also kurz nach der Wahl Urbans VI.

in Langensalza war hier der Konflikt die Ausgangslage, auch wenn der Burgfrieden die üblichen Formulierungen von Gemeinsamkeit und Einvernehmlichkeit sowie die übliche Ewigkeitsklausel beinhaltet.

Nach 25 Jahren Samtherrschaft stand 1415 die Verpfändung des kölnischen Anteils an Kleve im Raum. Als der Erzbischof jedoch 1444 die Wiederlöse anderer Pfänder am Niederrhein (Rees und Aspel) vornehmen wollte, schuf der Klever in Xanten Fakten und eroberte es – wie er es auch mit der westfälischen Stadt Soest tat (Soester Fehde). Die erzbischöfliche Hälfte wurde somit handstreichartig faktisch eingenommen. In beiden Fällen liegen die Fälle daher so, dass sowohl Samtherrschaft als auch die Verpfändung Mittel oder Schritte auf dem Weg zur Vereinnahmung der jeweiligen Stadt durch eine Seite waren; dabei wurde die Wiederlöse von Pfändern möglichst zu verhindern versucht.

Limburg an der Lahn wurde als ursprünglich kurtrierische Stadt 1426 wegen hoher Kosten durch die Hussitenkriege und später durch die Manderscheider Fehde vom Trierer Erzbischof ebenfalls als Pfandobjekt in mehrere Hände gegeben, wobei die Pfandaufteilung sich deutlich komplizierter darstellte als in den beiden anderen Fällen (Alexander Jendorff). Schließlich waren 1482 noch zwei Kondomini übrig, der Trierer Erzbischof und die Landgrafen von Hessen. Kurtrier blieb aber Lehnsherr – wie dies auch in Xanten der Fall gewesen war, wo der Kölner Erzbischof ebenfalls weiter Lehnsherr war. In Limburg konnten sich die Pfandherren der halben Herrschaftsrechte nicht durchsetzen; es kam 1624 zur Auflösung der gemeinsamen Herrschaft durch Pfandeinlösung und Kurtrier setzte sich durch. In Langensalza wurde die Verpfändung als taktisches Mittel eingesetzt, in Xanten stand sie als Zugeständnis zur Erlangung der Stimme bei der Wahl zum Erzbischof (Dietrich von Moers war Neffe Friedrichs von Saarwerden) zumindest für den Fall im Raum, dass die zu zahlende Geldsumme an den Klever nicht fristgerecht aufgebracht werden konnte. In beiden Fällen, Langensalza und Xanten, war die Samtherrschaft zwischen beiden Parteien mit einem halben Jahrhundert nur kurz, und es obsiegten die beteiligten weltlichen Konkurrenten. In Limburg scheint Geldnot zum Kondominat geführt zu haben – und in diesem Fall setzte sich die erzbischöfliche Partei durch.

Bedeutung samtherrschaftlich regierter Städte

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass in aller Regel kleinere Städte gemeinschaftlich beherrscht wurden. Große bedeutende Städte sowie Reichsstädte wurden indes nie kondominatorisch regiert (Alexander Jendorff), sondern wurden eher selbst zu Samtherren. Gleichwohl hatten diese kleineren Städte durchaus Bekanntheitsgrad, wie z.B. Maastricht und Xanten. Es stellt sich daher die Frage, was denn die samtherrschaftlich regierten Orte und Städte so interessant machte, dass man sie über einen kürzeren oder häufiger auch langen Zeitraum gemeinsam zu beherrschen bereit war – bei allen Reibungsverlusten, die gemeinsame Herrschaft letztendlich verursachte. War bei den besonders kurzen Samtherrschaften die grundlegende Konfliktlage Ausgangs- wie Endpunkt der nur vordergründig gemeinsamen Herrschaft, so entwickelten sich im Gegensatz dazu durchaus langlebige Konstellationen.

Zur Beantwortung dieser Frage sind vor allem die Anlässe zur Errichtung einer Samtherrschaft interessant – auf das Ende gemeinsamer Herrschaft wird ebenfalls noch zu schauen sein. Bevor die Ausgangskonstellation in einigen Fällen beleuchtet wird, soll kurz ein Überblick über Kurz- bzw. Langlebigkeit der in diesem Band zusammengetragenen Gesamtherrschaften erfolgen.

Dauer von städtischen Samtherrschaften

Neben den oben umrissenen kürzesten Beispielen Xanten und Langensalza gab es auch lediglich auf Lebenszeit geschlossene Verträge über eine Besitz- und Rechtsgemeinschaft, wie bspw. denjenigen von 1397 zwischen Jülich und dem Kölner Erzbischof bezüglich Zülpich, welcher vom Trierer Erzbischof vermittelt worden war (Hans-Joachim Hecker).

Abgesehen von den genannten kurzlebigen Samtherrschaften des 14./15. Jahrhunderts über rund 50 Jahre gab es noch solche, die bis zu 200 Jahren währten. Die überwiegende Zahl der Kondominate hielt im Schnitt jedoch 300 bis 400 Jahre, im Falle von Maastricht sogar fast 600 Jahre. Künzelsau, bei dem die Wurzeln des Kondominats im Dunkeln liegen, aber möglicherweise, wie Andreas Deutsch ausführlich darlegt, ins 11. Jahrhundert zurückreichen, hätte mit diesem Ansatz sogar gut 700 Jahre Gesamtherrschaft

aufzuweisen¹⁸. In der Literatur bezieht man sich jedoch gemeinhin auf den Burgfrieden des Jahres 1328, wodurch es auf fast 500 Jahre kommt.

Das früheste Beispiel bliebe damit also Maastricht, das – aus dem 13. Jahrhundert stammend – insofern als prominenter Ausnahmefall in diesen Band aufgenommen wurde. Die meisten anderen Fälle datieren ins 14. und 15. Jahrhundert; der späteste Beginn unter den hier versammelten Beispielen ist 1497 in Fürth zu verzeichnen.

Nun zu den Anfangskonstellationen, wofür einige Beispiele herausgegriffen werden, bevor später noch auf die Endpunkte zu kommen sein wird. Aus diesen Eckpunkten wird die Frage nach der Bedeutung der Städte für die Samtherren bzw. Kondomini am ehesten zu erhellen sein.

Beginn einer Samtherrschaft – Zeitpunkt und Konstellation

Beginnen wir mit dem frühesten Beispiel Maastricht. Dieses kann als Besonderheit bereits bei seinem frühen Stadtrecht von 1220 (keine formelle Stadtrechtsverleihung) auf eine *tweetherigheid*, sozusagen von Beginn an, zurückblicken (Markus Optendrenk). Demgegenüber wurden die anderen Städte in der Regel erst gemeinschaftlich beherrscht, nachdem sie Stadtrechte erhalten hatten.¹⁹ In Maastricht lassen sich früh die *homines imperii* von den *homines episcopi* scheiden, so dass letztlich ein Kondominium des Lütticher Bischofs mit dem um 1214 in die Nachfolge des Königtums einrückenden Brabanter Herzog zustande kam.²⁰ Die Bedeutung Maastrichts resultiert aus seiner Lage am alten Maasübergang: Über einem frühmittelalterlichen Gräberfeld befand sich die Servatiuskirche, seit 1001 Grablege mehrerer Könige. Außerdem lag Maastricht nahe der Krönungsstadt Aachen. Anfang des 13. Jahrhunderts sah Brabant die Stadt Maastricht als wichtigsten Brückenkopf über die Maas an – auf einer Achse, die die flandrischen Städte mit dem rheinischen Raum (Aachen und Köln) verband.

18 Damit hätte Künzelsau die Länge des ansonsten längsten Kondominats in Andorra von 1278/88 bis 1993 aufzuweisen, wobei dieses bezogen auf die Stadt Andorra la Vella, die Teil eines gemeinsam beherrschten Gebiets war, als „unechtes“ städtisches Kondominat einzustufen wäre.

19 Eine Ausnahme stellt Fürth dar, das erst nach dem Ende seiner dreigeteilten Herrschaft, um 1818 Stadt wurde. Und auch Künzelsau nannte sich erst 1786 Stadt; wenige Jahre vor dem Ende der fast 500-jährigen Herrschaft seiner rechnerisch sieben Herren – ohne je dazu privilegiert worden zu sein.

20 Noch vor der für Otto IV. verheerenden Niederlage von Bouvines heiratete er in Maastricht Maria von Brabant.

Diese Situation bewirkte offenbar die Entscheidung zur Zweiherrigkeit des Brabanter Herzogs mit dem Bischof von Lüttich als dem Haupt der *familia* des Servatiusstifts (*capella specialis imperii*). Auch die *Alde Caerte* von 1283/84, welche schließlich den langfristig gültigen Handlungsrahmen festlegte, erfolgte in Anbetracht aktueller Entwicklungen. Der Limburger Erbfolgestreit forderte den Herzog von Brabant heraus, und Maastricht war der wichtigste Brückenkopf nach Osten. Der Erzbischof von Köln war in diesen Auseinandersetzungen sein Hauptgegner, und dieser große Streit führte in der Folge zur berühmten Schlacht von Worringen im Jahr 1288, in welcher der Erzbischof unterlag und für die Zukunft wesentlich geschwächt wurde. Der Brabanter benötigte insofern im Vorfeld Rechtsfrieden, was wesentliche Voraussetzung für die *Alde Caerte* wurde, die dann bis zur Französischen Revolution die Grundlage von Stadtverfassung und Herrschaftsausübung war; erst 1794 endete das Maastrichter Kondominat.

Die Verkehrslage war auch bei den Städten Langensalza und Kirchberg von entscheidender Bedeutung. So war Langensalza ein wichtiger Verkehrsknotenpunkt. Es lag an der Verbindungsstraße zwischen dem mainzischen Zentrum Erfurt und dem mainzischen Besitzschwerpunkt im Eichsfeld. Aber auch für die Wettiner war Langensalza wichtig, schuf es doch eine Verbindung zwischen südwestlichen und nordöstlichen Teilen der Landgrafschaft. Insofern erklärt sich das Interesse beider Parteien an der Stadt. In Kirchberg zielte der gemeinsame Erwerb der drei Reichsstädte auf die Absicherung des handelspolitisch-verkehrstechnisch günstigen Jagst-Übergangs (Hans-Joachim Hecker, Alexander Jendorff). In Bergedorf waren es ebenfalls die wichtigen Handelswege zu Land und zu Wasser, verbunden mit dem Recht, Zölle zu erheben, die das Interesse von Hamburg und Lübeck an einer gemeinsamen Stadtherrschaft leiteten. Von ihnen vorgenommene Abdämmungsmaßnahmen machten die Stromelbe zum Hauptfahrwasser und die Zollstelle unumfahrbar. Zudem wurde eine künstliche Wasserstraße zum Flößen von Holz aus den reichen Holzvorkommen des ehemals herzoglichen Sachsenwaldes geschaffen, das nun beiden Hansestädten zugutekam. Das Holz wurde neben Haus- und Schiffbau für das Handelsgut benötigt, das in Tonnen und Fässern abtransportiert wurde (Geerd Dahms).

Waren also Verkehrswege, sei es aus strategischen oder handelspolitischen Gründen, wichtige Argumente, weshalb eine Stadt im Interesse von mehreren Herren lag, so konnten auch politische Erwägungen eine Rolle spielen. Als 1445 die Samtherrschaft zwischen Lippe und Mark über Lippstadt beschlossen wurde, war dem eine Pfandherrschaft der Märker seit

1376 vorausgegangen. Damals hatten diese den lippischen Herren bei der Stellung von Lösegeld ausgeholfen und sich dafür im Gegenzug die von jenen gegründete Stadt verpfänden lassen (Claudia Becker). Als sich 1444 die Soester Fehde anbahnte und der Klever gerade Xanten im Handstreich eingenommen und damit die dortige Samtherrschaft gewaltsam beendet hatte, wollte er in dem losbrechenden Konflikt mit dem Kölner Erzbischof um Soest mit dem lippischen Edelherrn einen Verbündeten gewinnen. Er erließ ihm also die Pfandschuld und trug ihm eine gemeinsame Herrschaft über Lippstadt an – dasselbe Konstrukt, das er kurz zuvor in Xanten hatte scheitern lassen. Bemerkenswert ist hier eine gewisse Asymmetrie in Bezug auf das bei Samtverträgen eigentlich herrschende Prinzip der Gleichheit; dennoch hielt sich diese gemeinsame Herrschaft ausgesprochen lange, wenngleich später Brandenburg das ursprünglich zu den vereinigten Herzogtümern gehörende Mark (gemeinsam mit Kleve) beerbte. Doch auch für Brandenburg war Lippstadt von großer militärischer Bedeutung, weshalb schlussendlich die Lipper unterlagen und ihre Stadt an Preußen abtraten.

Konflikte – Freiräume für die Bürgerschaft

Die bisherigen Ausführungen lassen den Eindruck entstehen, dass Konflikte und Reibungen Samtherrschaften bzw. Kondominien stets begleiteten. Bei den Verpfändungen wurde dies bereits deutlich, sodass die eingangs gestellte Frage, ob das Konstrukt des Kondominiums eine Grundlage bot, Konflikte friedlich zu lösen, jedenfalls in letzter Konsequenz bei vielen Beispielen nicht positiv zu beantworten ist. Dort, wo Kondominien lange existierten, ist im Einzelfall diachronisch zu klären, in welchen Phasen es gedeihliche Gemeinsamkeit oder eben konfliktträchtige Konfrontationen gab.

In Langensalza lassen sich diese unterschiedlichen Phasen deutlich voneinander abgrenzen. Einer schwierigen Anfangsphase, die sich auch in Spannungen zwischen den Dienstleuten beider Parteien äußerte, folgte ein Arrangement, welchem die Wettiner sich im Grunde durch Verpfändung weitgehend entzogen. Erst als sie selbst den Mainzer Erzstuhl besetzen konnten, kam es zu einer sozusagen hausinternen und damit problemlosen Samtherrschaft, die auch zu einer Blütezeit der Stadt führte. Als der Erzstuhl den Wettinern wieder entglitt, kam es erneut zu einem Ringen um die Vormachtstellung mit dem Haus Nassau, das in diesem Zeitraum

drei lang regierende Erzbischöfe stellte. Letztlich konnte Kurmainz aus der städtischen Samtherrschaft verdrängt werden. Dabei wurde insb. seitens der Wettiner das Mittel der Verpfändung einmal mehr geschickt eingesetzt.

Bleibt noch zu klären, ob sich für die Stadtbewohner von Samtstädten möglicherweise Freiräume ergeben haben, die sich bei einer Einzelherrschaft so nicht eröffnet hätten. Auch wenn diese Frage letztlich schwer zu beantworten ist, konnte Marcus Optendrenk für Maastricht feststellen, dass das Kondominium von Bischof und Herzog sich zwar ebenfalls als ein von Feindschaft und Konkurrenzdenken geprägtes Gegeneinander im Kampf um die Herrschaftsrechte darstellte, doch trotz der jahrzehntelangen politischen und militärischen Konflikte – besonders in der Anfangszeit – die Entwicklung eines kräftigen Eigenlebens der städtischen Führungsgruppen zuließ, welche zunehmend die wirtschaftlichen Interessen eigenständig und gemeinschaftlich sicherten. Und auch in Einzelfragen, z.B. im Fall der bei einer Prozession eingestürzten Maas-Brücke, über deren Brückenzoll nur das Servatiusstift verfügte, gelang eine Einigung dergestalt, dass in den Zeiten, in denen die Brücke nicht funktionsfähig war, die Einnahmen der Flussüberquerung beiden Stadtherren je hälftig zur Verfügung stehen sollten. Gemeinsame Problemlösung war hier aus Sicht des Herzogs sicher das Gebot der Stunde, brauchte er den Maasübergang zur Zeit der *Alde Caerte*, in welcher der Wiederaufbau immer noch andauerte, doch unbedingt, um seine Interessen im Kölner Bereich wahren zu können. Insgesamt hatte sich zumindest bis zum Ende des 13. Jahrhunderts die Stadtgemeinde insofern eigenständig entwickeln können, als sie selbst Rechtsakte mit Blick auf die Tote Hand unternahm, die einem recht ausgeprägten Selbstverständnis entspringen. Wie sich die Lage in der Folgezeit entwickelte, ist Gegenstand zukünftiger Untersuchungen.

In Xanten indes lässt sich die gut 50-jährige Samtherrschaft, so einvernehmlich der 1392 verfasste Burgfriede auch klingt, wie oben dargestellt nur als vorübergehende Befriedungsmaßnahme in einer grundlegenden Konfliktsituation zwischen dem Kölner Erzbischof und dem mit ihm verfeindeten Klever Grafen betrachten, in deren Verlauf sich zahlreiche gegenseitige Klagen und Vorwürfe sowie wechselseitige Übergriffe finden lassen. Im Großen und Ganzen ging es in den Wirren des Großen Abendländischen Schismas um Machterhalt auf der einen Seite und Machtzuwachs auf der anderen Seite, wobei im Mittelpunkt das Stift Xanten, aber auch hintergründige Konflikte zwischen Köln und Kleve, wie bspw. die Einnahmen aus dem Kaiserswerther Zoll, standen, die in den gegenseitigen Klagen immer wieder als Auslöser ins Feld geführt wurden. Dass sich die Stadtbewohner

in dieser Situation einen Freiraum hätten erarbeiten können, ist nicht zu erkennen. Im Gegenteil rangen sie in Zeiten des Interdikts, das der Erzbischof wegen der clementistischen Orientierung des Klevers während des Schismas wiederholt über die Stadt verhängte, mit der Frage, wie diese Kirchenstrafe denn in Zeiten einer Samtherrschaft zu handhaben sei – was zu interessanten Einsichten durch ein Gutachten der Kölner Universität führt.

Dies wirft natürlich die Frage auf, ob konfliktreiche Samtherrschaften die Entwicklung des beherrschten Gemeinwesens eher hemmten als förderten. Für die Samtstadt Lippstadt ist nachzuweisen, dass sie unter dem über 450-jährigen gemeinsamen Regiment durch die Herrschaft (seit 1528 Grafschaft) Lippe und die Grafschaft Mark (später Brandenburg-Preußen) vor allem in der Spätphase eher zu leiden hatte. Von Neuerungen in Preußen konnte die Samtstadt durch den Widerstand Lippes nicht profitieren; zudem litt sie unter Finanznot. Die konfliktreiche Situation führte zu mehreren Versuchen, die gemeinsame Herrschaft zu beenden, jedoch gelang dies erst im Jahr 1851, in welchem die nunmehrige Grafschaft Lippe als einstige Gründerin der Stadt bereit war, diese an Preußen freizugeben.

An Künzelsau, das weder im Mittelalter noch in der Frühen Neuzeit Stadtrechte erhielt, kann man ebenfalls ersehen, dass die sog. Gemeiner offenbar kein gesteigertes Interesse an einem Stadtrechtserwerb des Ortes hatten, ganz im Gegenteil: Hohenlohe als einer der „Hauptanteilseigner“ dürfte explizit gegen einen Aufstieg Künzelsaus gewesen sein (Andreas Deutsch). Auch über Fürth ergeht das Urteil: „Die Gemeinde hatte nur einen kleinen Spielraum; alles Weitere lag bei den Herren von Fürth“ (Wolfgang Wüst). Ähnlich sah es bei Bergedorf aus, das zwar Stadtrechte hatte, aber ganz im Schatten seiner mächtigen Samtherren Hamburg und Lübeck stand.

Die Möglichkeit der Entfaltung waren also durchaus unterschiedlich, was im Einzelfall und vor allem zeitspezifisch im jeweiligen historischen Kontext betrachtet werden muss, wie die einzelnen Beiträge dieses Bandes eindrücklich vor Augen führen. So waren bspw. die ersten 90 Jahre der Lippstädter Samtherrschaft im Gegensatz zu ihrer Spätphase gänzlich unproblematisch. Und auch im dreigeteilten Treffurt gab es Phasen von mehr oder weniger gedeihlicher Gemeinsamkeit. Einer Phase von Verpfändungen im 14. Jahrhundert folgte im 16. Jahrhundert trotz der grundsätzlichen Portionierung der Aufbau einer gemeinsamen Verwaltung mit Samt- bzw. Amtsschultheiß, Samtschreiber im Samtamtshaus, kurzum: der Aufbau einer echten Samtgemeinde. Erst am Ende des Jahrhunderts setzten Probleme

me bezüglich der Konfessionsfrage ein. Die protestantische Landgrafschaft Kassel und das lutherisch-orthodoxe Kursachsen standen Kurmainz als einzigem katholischer Partner innerhalb des Kondominats gegenüber. Im 17. Jahrhundert wuchs nun der katholische Teil, während der landgräfliche Teil des Ortes durch Abwanderung abnahm. Dies führte zu einer höheren Steuerlast der Straßenzüge, die gemäß Portionierung der Landgrafschaft Kassel zugeordnet waren. Die Bürger klagten bei ihrem Herrn über diesen Zustand und erreichten eine Deckelung ihrer Steuerlast. In der Folge schied Kassel im 18. Jahrhundert aus dem Kondominium aus – und letztendlich blieb Kurmainz, das jahrhundertlang als „Ruhepol“ im innerprotestantischen Konflikt durchgehalten hatte, übrig.

Wieder wird deutlich, dass die Einwohnerschaft betreffende Themen wie Handlungsspielräume, Freiheiten oder gar Identitätsbildung im Einzelfall und auch phasenweise im jeweiligen historischen Kontext detailliert betrachtet werden müssen. Generalisierende Aussagen sind daher nicht möglich und sollten nur ortsspezifisch nach abschließender Prüfung der gesamten Kondominatszeit eines Ortes getroffen werden.

Die vielen Einzelbeispiele dieses Bandes geben auf die hier angerissene, individuelle Weise gewisse Einblicke in die Lebenswirklichkeit der von gemeinsamer Herrschaft betroffenen Stadtbewohner. Sofern die Quellenlage es zulässt, haben die Autoren dieses Bandes versucht, die Lebenswirklichkeit der Beherrschten gemeinsamer Stadtherrschaft zu berücksichtigen. Allerdings ist diese disparate Quellenlage oft ein Hindernis, durchgängig in die Materie einzudringen und die eingangs formulierten Fragen zufriedenstellend zu beantworten. Gleichwohl ergibt sich durch die hier vorliegende Sammlung der vielen Bausteine, auch wenn sie aus unterschiedlichen Phasen der Kondominien stammen mögen, doch ein Überblick, wie sich Gesamtherrschaft entwickeln und auswirken konnte.

Ende von Samtherrschaften

Blickt man abschließend auf den zeitlichen Horizont, in dem die gemeinsamen Stadtherrschaften, die größtenteils mehrere Jahrhunderte überdauerten, endeten, so liegt der Schlusspunkt bei der großen Mehrheit der Beispiele im 18. und 19. Jahrhundert. Es gibt allerdings einige wenige Endpunkte im 16. und 17. Jahrhundert, so bei Kirchberg und Limburg oder auch Riga. Alle diese Beispiele von Samtherrschaften endeten nach der Reformation, so bspw. in Riga, wo das Erzbistum nach der Eroberung

Livlands durch Russland 1561 sein Ende fand und damit auch die gemeinsame Herrschaft des Deutschen Ordens und des Bistums über die Stadt. Dennoch muss – auch wenn viele Samtherrschaften von geistlichen Herrschaften mitgetragen wurden – vor vorschnellen Rückschlüssen, insbesondere im Zusammenhang mit der Reformation, gewarnt werden. Im Fall von Limburg setzte sich bspw. das katholische Kurtrier 1624 gegen die protestantischen Landgrafen durch und auch Treffurt verblieb im 18. Jahrhundert bei Kurmainz. An diesen Beispielen zeigt sich erneut, wie wichtig die Einzelfallstudie bleibt, auch oder gerade in der Endphase von Kondominien.

Manche von diesen Konstellationen überdauerten sogar die Umwälzung der Säkularisation zu Beginn des 19. Jhs. – allerdings ohne geistliche Partner. So endete als letztes unter den zusammengetragenen Beispielen die gemeinsame Herrschaft der Hansestädte Hamburg und Lübeck über die kleine Stadt Bergedorf. Die sog. „beiderstädtische“ Zeit währte hier nahezu 450 Jahre bis 1867, und auch die Samtherrschaft über Lippstadt endete ebenfalls nach über 400 Jahren erst 1851. In beiden Fällen sowie übrigens auch im fränkischen Fürth spielte Preußen dabei die bedeutendste Rolle. Rückte Preußen sowohl in Fürth als auch in Lippstadt als neuer Herr ein, schaffte Hamburg es soeben noch, Bergedorf zu erwerben, nachdem die Lübecker ihren Teil Preußen zum Verkauf angeboten hatten. Bergedorf blieb bei Hamburg, das nun jedoch selbst von Preußen „umzingelt“ war und letztendlich unter Wahrung gewisser Hoheitsrechte bei Zoll und Gericht in den Norddeutschen Bund integriert wurde. Dennoch blieb Bergedorf bis 1837/38 eigenständige Stadt und wurde erst 1951 nach Hamburg eingemeindet.

Das Unterfangen, die als Ausnahme in der Stadtgeschichte geltende gemeinsame Herrschaft in den Horizont der allgemeinen Stadtgeschichtsforschungen einzubeziehen, hat viele unterschiedliche Erkenntnisse im Einzelfall hervorgebracht. Viele Fragestellungen können jedoch noch nicht abschließend beantwortet werden, so z.B. die, ob eine städtische Identitätsbildung stattfinden konnte oder sich die von mehreren Herren beherrschte Stadt rechtlich verselbständigen oder zumindest abgrenzen konnte. Im Großen und Ganzen scheint es, dass sich nur geringfügige Handlungsspielräume für die in der Regel kleineren Städte ergeben haben. In den Fällen, in welchen die Samtherrschaft nur kurz währte, lässt sich ohnehin ein Grundkonflikt feststellen, der die betroffene Stadt mehr als Spielball zwischen den Mächtigen (auch mächtigeren Städten) erscheinen lässt.

Bemerkenswert ist, dass sich begrifflich nur Weniges klar differenzieren lässt. So verfügten „portionierte“ Städte über Samtinstitutionen, während

Kondominien, die klar Gesamthandsstrukturen aufweisen, doppelte Ämterbesetzung aufweisen. Städtische Samtherrschaften wurden ebenso wie Ganerbiäte per Burgfrieden geschlossen, die grundsätzlich zwar ewige Gültigkeit haben sollten, im Fall von Langensalza jedoch alle paar Jahre erneuert werden mussten, um den Konflikt der Parteien erneut zu befrieden.

Auch in der ständischen Zusammensetzung ist die auf Gemeinsamkeit und grundsätzliche Gleichheit der Partner angelegte Herrschaftsform von Vielfalt geprägt. Lehnsherren und ihre Lehnsnehmer gingen ebenso Samtherrschaften ein wie gleichwertige Herren (z.B. die drei Reichsstädte) oder ritterschaftliche Ganerben mit städtischen oder geistlichen Partnern. Wenn die Kondomini wechselten oder sich vermehrten, konnte sich die Ungleichheit noch verstärken (wie in Künzelsau). Konfessionell gab es insofern Überraschungen, als sich auch nach der Reformation noch katholische Samtherren letztendlich in der Stadtherrschaft durchzusetzen vermochten. Es eröffnet sich also sowohl auf der terminologischen als auch auf der phänomenologischen Ebene ein breit gefächertes Gesamtbild. Eines zeigt sich aber als Gemeinsamkeit: Die meisten Kondominate bestanden langfristig und wurden erst spät, im 18. oder 19. Jahrhundert beendet. Wie gesagt konnten Reichsstädte zu Samtherren werden, die Beherrschten waren stets kleinere Städte und Ortschaften, die aber strategische, verkehrstechnische oder (kirchen)politische Besonderheiten aufwiesen, die sie als so begehrenswert erscheinen ließen, dass sich Partner (oder ihre Rechtsnachfolger) teils über viele Jahrhunderte bereitfanden, das kommunikationsreiche wie konfliktträchtige Konstrukt einer gemeinsamen Stadtherrschaft trotz aller Verschiedenheit miteinander einzugehen.

Dieses Buch versteht sich als ein Anfang: Das Kondominat als Teil der Stadtgeschichte birgt noch viele weiße Flecken und stellt sowohl für Rechts- als auch Stadthistoriker ein lohnenswertes Betätigungsfeld dar.

Heike Hawicks

Stadtherrschaft und kommunale Regierung und Verfassung (13.-18. Jahrhundert).

Institutionen – Probleme – Möglichkeiten

Eberhard Isenmann

1. Einleitende Bemerkungen

Die Frage, welche stadtherrschaftlichen Rechte und Ansprüche in einzelnen Samtherrschaften als Sonderfällen der Stadtherrschaft aufgeteilt waren oder miteinander konkurrierten und wie weit sie das politische, wirtschaftliche und soziale Leben in den Städten bestimmten, ist vor allem Gegenstand der Tagungsbeiträge.

Dieser Beitrag darf das Thema weiter spannen und sich in grundsätzlicher Weise dem Beziehungsverhältnis zwischen dem Stadtherrn und der Stadt zuwenden.¹ Dabei geht es um die Frage, welche stadtherrlichen Rechte bestanden, wie führende Kreise des Stadtbürgertums in politisch-rechtlichen Emanzipationsprozessen vor allem im Spätmittelalter die Stadtherrschaft von Fürsten und Königen zurückgedrängt oder wie im Falle der Freien Städte die des Bischofs weitgehend beseitigt haben. Die Stadt löste sich aus der Verschränkung mit stadtherrlichen Instanzen, suchte eine weitgehende Separation und wurde dadurch gewissermaßen kommunalisiert. Sie erhielt in der Verbindung von eigenständigen gesellschaftlichen, rechtlichen und politischen Wertsetzungen mit der Institution einer kollegialen Regierung und einem korporativen politischen Gemeindeverständnis ver-

1 Erheblich erweiterter und mit Anmerkungen versehener Abendvortrag im Rahmen der Tagung und vor der Heidelberger Rechtshistorischen Gesellschaft am 10. Oktober 2023 mit dem Titel „Institutionen, Möglichkeiten und Probleme städtischer Herrschaft, Regierung und Verfassung“. Die hier vorgenommene Erweiterung resultiert aufgrund des breiten Themenspektrums und Zeitrahmens sowie aus dem Bestreben, Thesen genauer als dies im Vortrag möglich war, zu belegen, Sachverhalte anhand mehrerer Städte weiter auszuführen, Problemlagen nach zeitgenössischen Diskursen aufzuzeigen und einige Perspektiven herauszustellen, die möglicherweise weniger bekannt sind. Zur deutlichen Unterscheidung sind Quellenbegriffe und Quellenzitate kursiv gesetzt, Übersetzungen aus dem Lateinischen und Mittelhochdeutschen mit einfachen An- und Ausführungszeichen, Zitate aus der Forschungsliteratur mit doppelten Zeichen.

schiedentlich so etwas wie einen republikanischen Zuschnitt, den der Augsburger Schuhmacher, Zunftmeister, Stadtrat und Stadtarchivar Clemens Jäger in seiner Weberchronik von 1544/45 für seine Stadt mit Zunftverfassung nicht ohne ideologisch-apanogetischen Hintergrund geltend machte.²

Jäger nennt das von ihm dargestellte Regime korporativer Partizipation in vielfältigen Wendungen, die auf den Begriff ‚Republik‘ zulaufen, den *freien stand*³, auch den *freien standt und zunftliche regierung*⁴; es ist angeblich wie im republikanischen Rom der *zünftig und burgerlich frei stand*⁵, dessen Regierung Jäger in Parallelisierung mit Augsburger Verfassungsinstitutionen mit angeblich entsprechenden Institutionen der römischen Republik und mit antimonarchischer Spitze als *gemaine burgerliche regierung*⁶ oder *gemaine freie regierung*⁷ mit *burgerlicher freiheit*⁸ bezeichnet.

Der Republikbegriff Jägers zielt in idealisierender Betrachtungsweise auf die institutionelle Gewährleistung politischer Freiheit, des Schutzes der Regierten sowie einer gerechten und stabilen Ordnung. Inhaltlich nennt er zur Konkretisierung die Repräsentation von ‚Reich und Arm‘ durch ihre organisatorischen Vertreter im Rat, den ‚freien, persönlichen, offenen Zugang‘ zum Rat, um gehört zu werden. Ein Schutz vor Machtmissbrauch und parteiischer Unterdrückung ergibt sich dadurch, dass im Rat die Vertreter der Zünfte, die Zunftmeister, als Schützer der Gemeinde (Zunftgemeinde) und des allgemeinen Rechts und die Vertreter der Geschlechter sich ge-

2 Clemens Jäger, Der erbern zunft von Webern herkomen, *Cronica vnd jarbuch* (955–1545), hg. von Friedrich W. Roth, in: *Die Chroniken der deutschen Städte*, Bd. 34 (Augsburg, Bd. 9), Stuttgart/ Gotha 1929, ND Göttingen 1966, S. 39–185. Siehe dazu Eberhard Isenmann, Obrigkeit und Stadtgemeinde in der frühen Neuzeit, in: Hans-Specker (Hg.), *Einwohner und Bürger auf dem Weg zur Demokratie* (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm, Bd. 28), Ulm 1997, S. 74–126, hier S. 119–122. Vgl. auch Antony Black, *Guilds and Civil Society in European Political Thought from the twelfth Century to the Present*, London 1984, S. 114–120; Knut Schulz (unter Mitarbeit von Robert Giel), *Die politische Zunft. Eine die spätmittelalterliche Stadt prägende Institution?* in: Wilfried Ehbrecht (Hg.), *Verwaltung und Politik in Städten Mitteleuropas. Beiträge zu Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit in altständischer Zeit*, Köln/Weimar/Wien 1964, S. 1–20.

3 *Stand* im Sinne von Status, Form, Verfasstheit, Verfassung. Vgl. den Ausdruck *status* in D. 1.1.1.2. (*Publicum ius est quod ad statum rei Romanae spectat*).

4 Clemens Jäger, *Weberchronik* (wie Anm. 2), S. 69, 78 f., 81f., 93–96, 108 f., 115 f., 137.

5 Ebd., S. 137.

6 Ebd., S. 105, vgl. S. 95, 129, 136–138, 151.

7 Ebd., S. 92. *Freie Regierung* heißt mit Bezug auf Rom, dass Volk und Senat *die magistratio und oberkait zu setzen und entsetzen macht haben* und nicht jedem Tyrannen, *so durch die gepurt zu dem regiment käme, gehorsamen*.

8 Ebd., S. 135.

gegenseitig kontrollieren und es wechselseitig nicht zulassen, dass die Ihren von der anderen Ratspartei unterdrückt oder diskriminiert werden. Die Zunftmeister sollen die ‚Gemeinde‘ vor allem bewahren, was ihr an interner Gewalt, Kriegszügen, öffentlichen Lasten und im Wirtschaftsverkehr beschwerlich und untragbar ist. Gebote und Verbote, die der Rat in Sachen von unterschiedlicher Bedeutung der Gemeinde und den Zünften auferlegt, werden eingedenk des Umstands, dass jede Zunft ihre gewählten Vertreter im Rat sitzen hat, – im Sinne größerer Akzeptanz – freundlicher und günstiger aufgenommen, auch bereitwilliger und geflissentlicher befolgt. Eine ‚zünftige‘ Regierung, eine Regierung korporativer Partizipation, ist mehr als jede andere in der Lage, den gemeinschaftsstiftenden sozialen und kommunalen Wert der ‚Freundlichkeit‘, das heißt des wohlwollenden, friedlich-schiedlichen Verkehrs untereinander, zu verwirklichen.⁹

Jäger ist der Auffassung, dass aus den reichen und armen Angehörigen der Gemeinde tatsächlich die Ehrbarsten und Verständigsten in den Rat gewählt, ‚Untugend‘, Machtmissbrauch, Delikte und Korruption auf allen Ebenen bis zur höchsten des Magistrats bestraft werden und die Gerechtigkeit durch gleiches Recht gegen jedermann strikt und zügig durchgesetzt wird. Damit schaffe die die Regierung eine *frome, willige und gehorsame, fraintliche gemaind*.¹⁰

Mit diesen Ausführungen Jägers wurde vor der Mitte des 16. Jahrhunderts auf dem Hintergrund politischer Amtserfahrung ein in der gedanklichen Zuspitzung ideales Konzept eines republikanischen Gemeinwesens vorgelegt.¹¹

Hinzu kommt bereits zur Zeit des Florentiner Kanzlers Coluccio Salutati († 1406) und seiner politischen Wertvorstellungen¹² nunmehr seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert beginnend mit den Schriften des Eisenacher Stadtschreibers, Domherrn und Schulmeisters Johannes Rothe (um 1350–1434) so etwas wie ein deutscher politischer Humanismus, der auf Florilegien und Dicta antiker Autoren, insbesondere des Aristoteles und Ciceros,

9 Ebd., S. 104.

10 Ebd., S. 80.

11 Zum Begriff ‚Republik‘ von der Antike bis in die frühe Neuzeit siehe Wolfgang Mager, Art. „Republik“, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hg. von Otto Brunner/Werner Conze/Reinhard Koselleck, Bd. 5, Stuttgart 1984, S. 549–651, hier S. 549–571.

12 Isenmann, Obrigkeit (wie Anm. 2), S. 117.

der Bibel und von Kirchenvätern sowie auf politischer Empirie beruhte und sich vor allem auf den städtischen Rat und seine Politik bezog.¹³

Wenn persönliche ‚Grund- und Freiheitsrechte‘ wie „der Schutz der Bürger vor willkürlicher Verhaftung“, „das Recht auf freie und ungeschmälerte Verfügung über den Besitz“, die „Teilhabe aller an den Lasten und Pflichten“ der Stadt, der „Anspruch des genossenschaftlichen Bürgerverbandes auf Beteiligung an der politischen Gewalt“ und an „der Bestimmung des ‚Gemeinen Besten‘“ sowie das „Grundprinzip“, wonach „alle Grundsatzentscheidungen von der Bürgergemeinde mitzutragen waren“, konstitutiv für den Stadtrepublikanismus waren,¹⁴ so kann man einige spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Städte in der Tat ‚Republiken‘ nennen, wobei einzelne der Kriterien einem rechtsstaatlichen und andere einem partizipatorisch-demokratischen Prinzip zuzuordnen sind.

Benutzt man den Begriff ‚Republikanismus‘, so liegt es entgegen der in der Forschung häufig anzutreffenden Tabuisierung des Demokratiebegriffs sogar nahe, von einem Republikanismus mit einem demokratisierenden oder demokratischen Einschlag zu sprechen. Dafür sprechen die enorme Ausweitung der politischen Partizipation durch die Zunftverfassungen des 14. Jahrhunderts, ferner die Formen der Wahl, die keine Zensuswahlen waren, die Festlegung des Mehrheitsprinzips sowie die Mitwirkungs- und Kontrollrechte von institutionellen Gemeinderepräsentationen,

13 Eberhard Isenmann, Ratsliteratur und städtische Ratsordnungen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. Soziologie des Rats – Amt und Willensbildung – politische Kultur, in: Stadt und Recht im Mittelalter/La ville et le droit au Moyen Âge, hg. von Pierre Monnet/Otto G. Oexle (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 174), Göttingen 2003, S. 215–479, hier S. 236–317.

14 Heinz Schilling, Gab es im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit in Deutschland einen städtischen ‚Republikanismus‘? Zur politischen Kultur des alteuropäischen Stadtbürgertums, in: Helmut G. Koenigsberger (Hg.), Republiken und Republikanismus im Europa der Frühen Neuzeit (Schriften des Historischen Kollegs, Bd. 11), München 1988, S. 103–105, 107; ders., Die Stadt in der frühen Neuzeit, München 1993, S. 89 f., im Abschnitt über die „politische Kultur“ des frühneuzeitlichen Bürgertums (S. 87–93) werden allerdings wenige spezifische Merkmale einer politischen Kultur genannt. Siehe auch Isenmann, Obrigkeit (wie Anm. 2), S. 113 f. Zu einem städtischen Republikanismus skeptisch vor allem aus der Sicht der französischen und englischen politischen Literatur des 17. und 18. Jahrhunderts: Wolfgang Mager, Genossenschaft, Republikanismus und konsensgestütztes Ratsregiment. Zur Konzeptualisierung der politischen Ordnung in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen deutschen Stadt, in: Luise Schorn-Schütte (Hg.), Aspekte der politischen Kommunikation im Europa des 16. Jahrhunderts. Politische Theologie – Res Publica-Verständnis – konsensgestützte Herrschaft, München 2004, S. 13–122, hier S. 82–84, 120–122.

bürgerschaftlichen Ausschüssen, der Zunftgemeinde und der ganzen Bürgerschaft. Wenig sinnvoll sind lapidare Aussagen, wonach es sich – bei demokratisierenden spätmittelalterlichen Stadtverfassungen mit derartigen Merkmalen – nicht um Demokratien im modernen oder heutigen Sinne handle.¹⁵ Wie könnte es denn anders sein, wenn wir uns im Mittelalter befinden. Aufzugeben wäre dann etwa auch der Begriff der ‚attischen Demokratie‘.¹⁶ Andererseits ist bei der Frage einer Demokratie zu bedenken, dass vieles, was „heute“ alles ‚Demokratie‘ genannt wird, in verfassungsrechtlicher, politologischer und soziologischer Betrachtung wenig konsistent ist.¹⁷

-
- 15 Zur Frage von Demokratisierung oder Demokratie und zu mittelalterlichen Verfassungsbegriffen wie etwa *regimen populi*: Eberhard Isenmann, Auf dem Weg zur Konstitution. Die Kölner Verfassung des Verbund- und Transfixbriefes (1396/1513), in: *Et l'homme dans tout cela?* Von Menschen, Mächten und Motiven. Festschrift für Heribert Müller zum 70. Geburtstag, hg. von Gabriele Annas/Jessika Nowak (Frankfurter Historische Abhandlungen, Bd. 48), Stuttgart 2017, S. 433–474, hier S. 443, 446 f., 453–461. Zur Begriffsgeschichte siehe auch Christian Meier (Antike) und Hans Leo Reimann (Mittelalter), Artikel „Demokratie“, in: *Geschichtliche Grundbegriffe* (wie Anm. 11), Bd. 1, Stuttgart 1972, S. 821–839.
- 16 Anregend mit offenen Fragestellungen: Christian Meier, Demokratie und Republik. Zwei Errungen-, zwei Erbschaften der Antike, in: Specker (Hg.), *Einwohner und Bürger* (wie Anm. 2), S. 9–26. Die Einwände, die etwa Otto Brunner in seinem wichtigen Aufsatz über das Souveränitätsproblem und die Sozialstruktur in den deutschen Reichsstädten gegen die Verwendung des Ausdrucks ‚Demokratie‘, der gleichwohl in der Diskussion der Zeitgenossen gebraucht wird, und des Prozessbegriffs der ‚Demokratisierung‘ vorbringt, sind nicht analytischer, sondern allenfalls unausgesprochen historisch-genetischer Art, und gehen an den institutionellen Sachverhalten der Stadtverfassungen mit ihrem ehernen Gemeinwohlprinzip vorbei. Otto Brunner, *Souveränitätsproblem und Sozialstruktur in den deutschen Reichsstädten der frühen Neuzeit* (1963), in: ders., *Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte*, 2. A., Göttingen 1968, S. 294–321, hier S. 299 f. Ferner müsste eine ernsthafte Erörterung auf Ämter und das Amtsethos, Verfahrensprinzipien und Wertsetzungen eingehen und einen positiven alternativen Begriff anbieten, der bloße politische Partizipation mit dem ‚Populus‘ oder seinen erheblichen Teilen verbindet.
- 17 Als Demokratien firmieren heute Regime mit deutlich autokratischem Einschlag, Verfassungen mit oligarchischen Ausformungen des modernen Parteienwesens (Robert Michels) und unzureichend durchgebildeter Gewaltenteilung, solche mit Elementen einer direkten Demokratie und rein repräsentative Demokratien ohne die Möglichkeit von Plebisziten, solche mit einem weitgehend autonomen, eigenlegitimierten föderalem Teilsystem oder mit zwei Kammern, Verfassungen mit einem präsidentiellen oder quasi-monarchischen Staatspräsidenten mit großer Machtfülle, der nicht aus dem Parlament hervorgeht und dem Parlament nicht verantwortlich ist, oder eine Verfassung, die sogar einen – wenn auch machtlosen – König ‚von Gottes Gnaden‘ als erblich-dynastisches Oberhaupt kennt und nach der die Staatsbürger semantisch als dessen ‚Untertanen‘ gelten. Das allgemeine, unmittelbare und gleiche Wahlrecht stellt in unserer repräsentativen Demokratie, die zugleich eine Parteiende-

Nicht eigens auszuführen sind hier und künftig die stets zu unterstellende Differenzen bei einem gleichzeitigen „Verhältnis korrelativer Zuordnung“¹⁸ zwischen Verfassung und Verfassungswirklichkeit, Norm und Praxis, ganz allgemein von Sein und Sollen.¹⁹

Die Entwicklung hin zu einer alltäglichen, weitgehenden rechtlich-politischen und ideellen Eigenständigkeit der städtischen Lebenswelt erfolgte bei mehr oder weniger intensiv fortbestehenden stadtherrschaftlichen Bindungen. Dadurch bestand für die Regenten der Städte eine eidliche Loyalität

mokratie in einem Parteienstaat ist, das einzige politische Recht der Staatsbürger dar, die zusammen als ‚Souverän‘ figurieren. Vom Souverän aus reicht nach unserem Staatsrecht und dem Demokratieprinzip eine „ununterbrochene Legitimationskette“, allerdings nur eine fiktiv-regulative, zu den staatlich-herrschaftlichen Institutionen hinunter. Die Formen des Wahlrechts bestimmen aber die Substanz und Reichweite des Wählerwillens. Beim Mehrheitswahlrecht werden die Kandidaten der Parteien vom Wähler direkt gewählt. Bei einer Verhältniswahl mit festen Listenplätzen der Parteien nimmt der Wähler nur noch bedingt über die Wahl der Partei auf die Wahl von Kandidaten Einfluss, genau genommen ist seine Willensmacht gemindert, und er wählt auch Personen, die er möglicherweise keineswegs will. Das Wahlrecht zum deutschen Bundestag kombiniert beide Formen. Das gegenwärtige Wahlrecht führt zugunsten der Verhältniswahl und des Parteienwillens dazu, dass, wie geschehen, eine bestimmte Anzahl von Personen, die den Wahlkreis gewonnen haben und gewählt wurden, ihr errungenes Mandat aber nicht wahrnehmen dürfen, während das Mandat zugleich an Personen geht, die gegen sie im Wahlkreis verloren haben, aber auf der obsiegenden Parteiliste stehen. Die Wahlrechtsarithmetik, kein rechtlicher Grund, vernichtet ein erworbenes Mandat. Ein solches Wahlrecht gilt heute als demokratisch. Das Resultat der repräsentativen Demokratie ist, gegenüber einer mittelalterlichen korporativen Verfassung, eine äußerst geringe Repräsentanz einer ganzen Reihe von mitgliederstarken Berufs- und Bevölkerungsgruppen.

18 Konrad Hesse, *Die normative Kraft der Verfassung* (1959), in: Manfred Friedrich (Hg.), *Verfassung. Beiträge zur Verfassungstheorie*, Darmstadt 1978, S. 83; Roman Schnur, *Die normative Kraft der Verfassung*, ebd., S. 100–116.

19 Eberhard Isenmann, *Kaiserliche Obrigkeit, Reichsgewalt und ständischer Untertanenverband. Untersuchungen zu Reichsdienst und Reichspolitik der Stände und Städte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts*, Habilitationsschrift Tübingen 1983 (<http://kups.ub.uni-koeln.de/volltexte/2008/2321/>), auch: (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu Johann Friedrich Böhmers, *Regesta imperii*. Works in Progress), Mainz 2023, S. 9–14 (die Reichsverfassung betreffend); ders.; *Das normative Gefüge spätmittelalterlicher deutscher Städte und die Frage von Rechtsanwendung, Rechtsdurchsetzung und Rechtswirklichkeit*, in: Rudolf Holbach/David Weiss (Hg.), *Vorderflük twistringhe unde twydracht. Städtische Konflikte im späten Mittelalter* (Oldenburger Schriften zur Geschichtswissenschaft, Bd. 18), Oldenburg 2017, S. 17–49; ders., *Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft*, 2. Aufl. Wien/Köln/Weimar 2014, S. 336–340; ders., *Auf dem Weg zur Konstitution* (wie Anm. 15), S. 458.

sowohl gegenüber ihrer Stadt als auch gegenüber dem Stadtherrn. Es ist danach fragen, wieweit sich der Stadtherr aus der Stadt – auch im örtlichen Sinne – und aus dem städtischen Leben zurückzog, ob er noch Einfluss ausübte oder in Städten wieder an Boden gewann, wie es in einigen Fällen bereits seit der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts der Fall war.

Die Entwicklungen hinsichtlich des Verhältnisses von Stadtherrschaft und bürgerschaftlicher Autonomie und Selbstregierung in den Städten vollzogen sich disruptiv oder schrittweise, nicht gleichförmig oder blieben teilweise weitgehend aus. Sie lassen sich nur grob unter Absehung von wichtigen charakteristischen Details systematisch vergleichend darstellen und weisen vielfach Einschränkungen auf. Sie waren zeitweise beschleunigt im Fluss und instabil, weshalb der Stand der Beziehungen zwischen Stadtherr und Stadt von Mal zu Mal zu bestimmen ist. Dadurch ergeben sich bei der Zusammenschau von Städten und ihren Entwicklungslinien unstete und unentschiedene Vexierbilder, insbesondere, wenn diese Linien bis ins 18. Jahrhundert gezogen werden. Das klingt auf einer allgemeinen Ebene schlicht, erweist sich aber bei einer situativen Betrachtung als komplex und kompliziert. Formal betrachtet vollzogen sich Entwicklungen durch Bildung von Schwureinungen und ‚Verwillkürung‘, autogen und autonom, andererseits von Städten erbeten und privilegial vom Stadtherrn gewährt oder von diesem geboten.

Es wird in diesem Beitrag notwendigerweise sehr selektiv versucht, einige vielleicht nicht so bekannte Schlaglichter auf rechtlich-institutionelle Entwicklungen und Sachverhalte zu werfen sowie auf Denkvorgänge und Wertsetzungen, die ihnen zugrunde lagen. Durch eine spezifisch juristische Beurteilung von Herrschaftsrechten und Regierungsbefugnissen sowie eine auf die Städte zugeschnittene, in Verfassungen, Ratsordnungen, in einer Ratsliteratur und politischen Ikonographie zum Ausdruck gebrachte empirisch-pragmatische wie auch gelehrte politische Ethik und Kultur erhielten die städtischen Verhältnisse eine diskursive gedankliche Vertiefung.²⁰

Der Trost für das Manko einer nur begrenzt möglichen Verallgemeinerung liegt darin, dass dasjenige, das in einer Stadt Wirklichkeit geworden ist, generell eine Möglichkeit des Städtischen darstellt. Hinzu kommt, dass manches bis hin zur Bewidmung mit fremdem Stadtrecht durch den Stadtherrn oder durch zwischenstädtische Kommunikation von einer Stadt auf

20 Isenmann, Ratsliteratur (wie Anm. 13).

andere Städte übertragen wurde.²¹ Wenn vor allem die mittleren oder großen Städte nach mittelalterlichem Maßstab unser Leitbild der Stadt bestimmen, so weisen Kleinstädte dennoch wie etwa das vorbildlich aufgearbeitete Höxter²², ferner Zülpich²³, Blomberg²⁴ oder kleine Reichsstädte²⁵, um nur einige zum Teil neuere Arbeiten zu nennen, mit den größeren grundsätzliche, weitgehende oder reduzierte strukturelle Gleichheiten oder Ähnlichkeiten hinsichtlich der Regierungs- und Verwaltungsinstitutionen, Ämter und kommunalen Handlungsfelder, etwa auch der politisch-rechtlichen Semantik auf.²⁶ Eine typologisch wichtige Frage, die durch den Vergleich der kleinen mit größeren Städten zu beantworten ist, geht dahin, welche Bedeutung die Größe einer Stadt für die genannten Bereiche besaß.

Der bekannten modellartig-idealtypischen Definition Max Webers zufolge, deren Kriterien teilweise schon bei dem Historiker Georg von Below anzutreffen sind, erlangte die Stadt als Siedlung „mindestens stark gewerblich-händlerischen Charakters“ mit Mauer und Markt den nur der okzidentalen Stadt eignenden Gemeindecharakter durch die Merkmale „eigenes Gericht und mindestens teilweise eigenes Recht“, ferner „Verbandscharakter“ (mit

21 Isenmann, Stadt (wie Anm. 19), S. 414–419.

22 Heinrich Rüthing, Höxter um 1500. Analyse einer Stadtgesellschaft, Paderborn 1986.

23 Bernhard Wißmann, Neue Beiträge zur Geschichte Zülpichs. Von der Römerzeit bis zum Ende des Kurstaats, Weilerswist 2020.

24 Ulrich Meier und Heinrich Stiewe, Blomberg (Historischer Atlas westfälischer Städte, hg. von Thomas Tippach, Bd. 15), Münster 2022.

25 Olivier Richard/Helge Wittmann/Gabriel Zeilinger (Hg.), Kleine Reichsstädte (Studien zur Reichsstadtgeschichte, Bd. 11), Petersberg 2024. Siehe zu kleineren Städten auch Wolfgang Herborn, Reichs-, Abtei- und Territorialstadt im Rheinland während des Spätmittelalters, in: Wilhelm Janssen/Margret Wensky (Hg.), Mitteleuropäisches Städtewesen in Mittelalter und Frühneuzeit. Edith Ennen gewidmet, Köln/Weimar/Wien 1999, S. 167–200.

26 Allerdings sind die Verhältnisse im kleinen Schweinfurt kein hinreichender Ausgangspunkt und Beleg für die wenig konsistente allgemeine Bemerkung, „dass die vormodernen Reichsstädte insgesamt kaum als liberale Vorläufer oder gar als demokratische Traditionsinseln in der ansonsten durch Fürstenherrschaft geprägten Geschichte taugen.“ Gregor M. Metzger, „Residenz des Rats“? – Architektur, Macht und Funktion des Schweinfurter Rathauses von 1572, in: Richard/Wittmann/Zeilinger (Hg.), Kleine Reichsstädte (wie Anm. 25), S. 190. Wenn gelegentlich angemerkt wird, dass die Kleinstädte weniger gut erforscht seien als die großen Städte, so ist dies nur eingeschränkt richtig, denn es gibt eine Vielzahl an regional- und ortsgeschichtlichen Darstellungen zur Struktur und Geschichte kleiner Städte, sodass es mit der Erforschung von Kleinstädten nicht so schlecht bestellt sein kann. Allerdings konzentriert sich die Forschung nicht so intensiv auf eine bestimmte wiederkehrende Auswahl von Kleinstädten und systematisiert die Kleinstädte anhand von Merkmalen und Unterschieden zu den größeren Städten kaum.

einem gesonderten Bürgerstand als Träger ständischer Privilegien) und damit verbunden „mindestens teilweise Autonomie“, das heißt eigenständige, gewillkürte Rechtssetzung, und „Autokephalie, also auch Verwaltung durch Behörden, an deren Bestellung die Bürger als solche irgendwie beteiligt waren“, das heißt eine bestimmte politische und administrative Selbstregierung. Weber selbst weist jedoch sofort darauf hin, dass „am Maßstab“ seines definitorischen Idealtypus „in seinem vollen Umfang gemessen [...] freilich auch die Städte des okzidentaln Mittelalters nur teilweise und diejenigen des 18. Jahrhunderts sogar nur zum ganz geringen Teil wirklich ‚Stadtgemeinden‘“ waren.²⁷ Angesichts von Autonomieverlusten einer Vielzahl von Territorialstädten und Mediatisierungen von Reichsstädten in der frühen Neuzeit war die weitgehende Autonomie nur ein „historisches Intermezzo der Städteautonomie“ in der mittelalterlichen Städteentwicklung, wie Weber pointiert sagt.²⁸

Weber setzt die Stadtherrschaft voraus, fügt sie aber nicht in seine Definition ein. Sein Gemeindebegriff ist auf die gesamte Stadt als Korporation²⁹ bezogen, nicht auf innerstädtische Gemeindebegriffe.

Verfassungsgeschichtlich und institutionell treten die gesamte Bürgerschaft, der Große Rat oder ‚Rat der Gemeinde‘, das Gremium der Vorsteher der Stadtteile (‚Bauerschaften‘) als Vertreter der Gemeinde (‚Gemeinheit‘,

27 Max Weber, *Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte*. Nachlaß, Teilbd. 5: *Die Stadt*, hg. von Wilfried Nippel (= MWG I/22–5), Tübingen 1999, S. 84 f., vgl. die Einleitung von W. Nippel, S. 14 f. Zu Webers „Stadt“ siehe neuerdings Eberhard Isenmann, *Max Webers „Stadt“ – Idealtypus und Empirie*, in: Ingo Runde/Heike Hawicks (Hg.), *Max Weber in Heidelberg*, Heidelberg 2022, S. 173–212. Zu den verschiedenen Definitionen der mittelalterlichen Stadt siehe Alfred Heit, *Die mittelalterlichen Städte als begriffliches und definitorisches Problem*, in: *Die Alte Stadt* 5 (1978), S. 350–408; Isenmann, *Stadt* (wie Anm. 19), S. 39–52 (mit weiterer Literatur). Zu Stadtdefinitionen des 14./15. Jahrhunderts mit den Merkmalen Mauer, dichte Bebauung, Umland und Gemarkung, Markt, Handwerk und Handel, Ortsrecht, Weichbild, Stadtherr, ‚bürgerliche Vereinigung‘, Gericht und Gesetzgebung ebd., S. 50–52.

28 Max Weber schreibt auf Europa bezogen: „Sobald aber [nach der Begünstigung der Städte] die politischen und finanziellen Machtmittel der königlichen oder territorialen Patrimonialgewalten den geeigneten Amtsapparat zu schaffen gestatteten, haben sie die Autonomie der Städte alsbald wieder zu vernichten gesucht.“ MWG I/22–5, S. 272.

29 Knappe Übersichten zum Begriff der Korporation (Körperschaft): Eberhard Isenmann, Art. „Universitas“, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. VIII, München 1997, Sp. 1247 f.; Ernst Pitz, Art. „Universitas civium“, ebd., Sp. 1248 f.; Albrecht Cordes, Art. „Körperschaft“, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* (HRG), 2. Aufl., Bd. 3, Berlin 2016, Sp. 186–191.

‚Meinheit‘), die Gemeinde als Gesamtheit der politischen Zünfte (Gaffeln) oder die nicht in Zünften organisierte Restbürgerschaft als ‚Gemeinde‘ dem regierenden Kleinen Rat gegenüber.³⁰

Die städtische Autonomie und Autokephalie waren rechtlich und theoretisch nicht absolut, sondern unvollständig und prekär. Sie standen der unmittelbaren stadtherrlichen oder der übergeordneten königlichen-kaiserlichen Intervention offen oder waren eventuell von beschränkter Dauer, ihrer Entstehung nach illegitim-revolutionär, autogen und appropriiert oder verliehen und konzidiert. Sie stellten keine Souveränität dar, wie es die juristische Formulierung *civitas sibi princeps (est)* für einige italienische Städte nahelegt,³¹ da die deutschen Städte durchaus einen ‚Höheren‘ (*superior*) anerkannten. Immerhin beanspruchten sie im Innern verschiedentlich eine ‚kaisergleiche Gewalt‘.³²

Was Weber rechtsgeschichtlich und soziologisch auf Begriffe bringt, wurde im Spätmittelalter, wie zu zeigen sein wird, auch juristisch auf der Grundlage des gemeinen, des römisch-kanonischen Rechts herausgearbeitet und den Zeitgenossen als geltendes Recht vermittelt.

Um zu prägnanten begrifflichen Vorstellungen zu gelangen, werden einige gewissermaßen kontrollierte begriffliche Anachronismen nicht gescheut, wohl wissend, dass über Zeiträume hinweg Gleiches oder Ähnliches an Problemen und Lösungen zu verschiedenen Zeiten und in gewandelten Systemzusammenhängen einen „neuen Existenzsinn und gewandelte Funktionen“³³ besitzt, dies aber nicht unbedingt haben muss. Vergleichen heißt nicht schon gleichsetzen. Andererseits ist nach einem Kernbereich mehr oder weniger universaler Vorstellungen zu fragen. Eine grundlegende

30 Überblick über die verschiedenen institutionellen Formen und die Frage ihrer Konsens- und Mitwirkungsrechte: Eberhard Isenmann, Die städtische Gemeinde im oberdeutsch-schweizerischen Raum (1300–1800), in: Peter Blickle (Hg.), Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich, München 1991, S. 191–261; Olaf Mörke, Die städtische Gemeinde im mittleren Deutschland (1300–1800). Bemerkungen zur Kommunalismusthese Peter Blickles, ebd., S. 289–308; Evamaria Engel, Die Stadtgemeinde im brandenburgischen Gebiet, ebd., S. 333–358; Isenmann, Stadt (wie Anm. 19), S. 214 f.

31 Bartolus, In primam Digesti Veteris partem, ad D. 4.4.3: *Civitates tamen quae Principem non recognoscunt in dominum, et sic earum populus liber est [...] possent hoc forte statuere; quia ipsamet civitas sibi princeps est.*

32 Siehe unten, S. 153f.

33 Reinhard Hender, Das Prinzip Selbstverwaltung, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. IV, Heidelberg 1990, III. Selbstverwaltung, §106, S. II35.

Schwierigkeit besteht eben darin, die Herkunft, die zeitliche Fortgeltung, den Wandel und die Reichweite von Begriffen und Sachverhalten zu bestimmen und zu prüfen, ob und wie sie in unseren begrifflichen Erfahrungsbereich und Denkhorizont einzuordnen sind, wenn wir die mittelalterlich-frühneuzeitlichen Städte nicht lediglich im Antiquarischen belassen wollen.³⁴

Das ist das Spezifische der Stadt auf ihrem entwicklungsgeschichtlichen Höhepunkt im Spätmittelalter gegenüber dem fürstlichen Territorialstaat und dem Reich: Die Stadt bietet zwar viel an sogenannter Alterität, ist aber in manchem ein Vorschein oder sogar eine Vorwegnahme hinsichtlich unserer dominant urban geprägten Gegenwart und kommt uns daher in manchem vertraut vor. Die Stadt konnte republikanisch-demokratische Formen unter dem Begriff eines *regimen ad populum* entwickeln, weil sie – wie dies schon der Jurist Bartolus de Saxoferrato in seinem „Tractatus de regimine civitatis“ typologisch darlegte – eine relativ geringe Bevölkerung hatte. Sie war ferner kein ausgedehnter Flächenstaat und hatte auf einem begrenzten Gebiet eine einigermaßen homogene stadtbürgerliche Gesellschaft einschließlich von ‚Einwohnern‘ oder ‚Beisassen‘, die vielfach weitgehend rechtlich angeglichen und ähnlich den Bürgern vereidigt waren. Es ist zwar richtig, dass genetisch der moderne Staat über den Fürstenstaat und den Nationalstaat seinen Weg nahm, doch war in einigen spätmittelalterlichen Städten mit ihrer Ratsverfassung und ihrer politischen Kultur

34 Einen Versuch zur Lösung des Problems bietet der Rechtshistoriker Pietro Costa. Anhand des Grundsatzes des *rule of law* unterscheidet er bis zu dessen begrifflicher und sachlicher Fixierung analytisch zwei Stadien, (1) die Vorgeschichte, wenn die Sache noch keinen Namen hat, aber bereits existiert, spezifische Züge einer Annäherung vorhanden sind, die als Bedingungen schrittweise zur expliziten Formulierung des Grundsatzes führen sowie (2) weiter zurück liegende, von einem kulturellen Hintergrund abhängige ‚Präzedenzen‘, die sich deutlich von den Voraussetzungen und der Vorgeschichte unterscheiden, jedoch die Geschichte und Vorgeschichte mit einem Bedeutungshorizont versehen, der noch die jüngsten Entwicklungen einschließt. Pietro Costa, *The Rule of Law: A Historical Introduction*, in: *The Rule of Law. History, Theory and Criticism*, hg. von Pietro Costa und Danilo Zoro (Law and Philosophy Library, Bd. 80), Dordrecht 2007, S. 73–149, hier S. 74–87. Siehe dazu mit Beispielen wie das numerische Mehrheitsprinzip, die freie Abstimmung, die Kölner Bürgerfreiheiten des 15. und 16. Jahrhunderts sowie die Solidarhaftung und die Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Schadenshaftung im Recht der Handelsgesellschaft: Eberhard Isenmann, „Liberale“ Juristen? Zur Konsiliartätigkeit Nürnberger Ratsjuristen im ausgehenden Mittelalter, in: Franz Fuchs (Hg.), *Medizin, Jurisprudenz und Humanismus in Nürnberg um 1500* (Pirckheimer Jahrbuch für Renaissance- und Humanismusforschung, Bd. 24), Wiesbaden 2010, S. 241–314, hier S. 241–254.

einiges von dem, was wir staatlich nennen können, in ein eben spezifisch mittelalterliches Umfeld eingebettet, schon vorhanden.³⁵

Um dies und die rechtliche, politische und kulturelle Eigenständigkeit von Städten und ihren Gesellschaften gegenüber dem Stadtherrn vorab auf der Ebene einer begrifflich-schlagwortartigen Charakterisierung, die jedoch auf zahlreichen empirischen Erscheinungen beruht, herauszustellen, soll von der Stadt, die in der frühen Neuzeit auch ‚Vaterland‘ genannt wird, als einer ‚ersten Zivilgesellschaft‘ in Deutschland gesprochen werden. Es soll ferner von einem ‚Verwaltungs- und Gesetzgebungsstaat‘ mit Otto von Guericke von dem „ersten staatlichen Gemeinwesen“ in Deutschland und schließlich mit Blick auf Köln von einem ‚ersten frühkonstitutionellen Verfassungsstaat‘ in Deutschland und wohl auch in Europa die Rede sein. Dabei wird der Zusatz ‚Staat‘ als ‚Gemeinwesen‘ (*res publica*) in einem allgemeinen Sinne eines sozialen und politischen Verbands auf einem abgegrenzten Gebiet (Gebietskörperschaft) verstanden, wobei die Regierung des spätmittelalterlichen Rats das nach Max Weber den ‚Staat‘ kennzeichnende „Monopol legitimen physischen Zwanges“ besitzt.³⁶

Folgende thematische Abschnitte sind für die vorliegende Untersuchung zu nennen:

Zunächst geht es um konstitutive Grundzüge und rechtliche Elemente der Stadtherrschaft sowie um stadtbürgerliche Emanzipationsprozesse.

35 Diego Quaglioni (Ed.), *Politica e diritto nel trecento italiano: il „De tyranno“ di Bartolo da Sassoferrato (1314–1357)*. Con l'edizione critica dei trattati „De Guelfis et Gebellinis“, „De regimine civitatis“ e „De tyranno“, Firenze 1983, S. 50 f., 162–165. – Es geht um eine kontrollierte Bezugnahme auch auf gegenwärtige Verhältnisse, von deren genauerer Kenntnis der Historiker des Mittelalters und der frühen Neuzeit nicht absehen kann und die er offenlegen sollte. Siehe dazu die allgemeinen sowie speziell auf Städte bezogenen Überlegungen von Thomas Nipperdey, *Die Aktualität des Mittelalters. Über die historischen Grundlagen der Modernität*, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 32 (1981), S. 424–431. Eingehend mit methodologischen Überlegungen und Beispielen: Eberhard Isenmann, *Die Modernität der mittelalterlichen Stadt*, in: *Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz* 99 (2001), S. 63–82; ders., *Zur Modernität der kommunalen Welt des Mittelalters*, in: *Geschichte in Köln* 52 (2005), S. 89–128; ders., *Kann das Mittelalter modern sein? Vormoderne und Moderne – Alterität und Modernität*, in: Jan Broch/Markus Rassiller (Hg.), *Protomodern. Schwellen früher Modernität* (Forum. Studien zur Modernisierung, Bd. 5), Würzburg 2008, S. 27–82; ders., *Ist die mittelalterliche Stadt vormodern?* in: Dorothea Klein (Hg.), *„Überall ist Mittelalter“*. Zur Aktualität einer vergangenen Epoche, Würzburg 2015, S. 19–46.

36 Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*, 5. Aufl., hg. von Johannes Winkelmann, Tübingen 1972, S. 29 f., 516, 519 („Monopolisierung legitimer Gewaltsamkeit“), 821 f., 824 („physische Gewaltsamkeit“).

Eingehender behandelt wird ein instruktiver und komplexer Fall einer geteilten Herrschaft, der die Freie Stadt Worms in einer Stellung zwischen dem Bischof als ehemaligem und seine Herrschaft mit Restbeständen an Herrschaftsrechten prätendierenden Stadtherrn und dem übergeordneten Kaiser zeigt. Es ist jedoch nicht der Kaiser als unmittelbarer Stadtherr, sondern in seiner Eigenschaft und mit seiner Rechtsmacht als Reichsoberhaupt, das eine umfassende eigentumsrechtliche Oberherrschaft über die Stadt beanspruchte. Es handelt sich um eine faktisch durch Konflikte zwischen dem Bischof und der Stadt aktualisierte, aber juristisch begründete Oberherrschaft des Kaisers, nicht um eine vereinbarte Samtherrschaft, ein Kondominat, wie es etwa beispielhaft durch die Maastrichter Alde Caerte von 1284 fixiert wurde. Darüber hinaus bietet der Fall Worms eindringliche Anhaltspunkte für die ansonsten wenig konkret fassbare Frage, was ein eher rudimentär erscheinendes herrschaftliches Recht wie die Besetzung einer Gruppe im Rat und die Auswahl aus präsentierten Personen für den städtischen Rat politisch für die Stadt bedeuten konnte.

Da das Privileg als zentrale mittelalterlich-frühneuzeitliche Rechtsform und die fortdauernde Privilegierung ein rechtliches und kommunikatives Bindeglied zwischen dem Stadtherrn und der supplizierenden Stadt war, werden städtische Bemühungen erörtert, eine dauerhafte Geltung der erteilten Privilegien zu sichern, in intrikater Weise durch stadtherrliche Privilegien den Stadtherrn selbst zu binden und wie in Nürnberg für die *pollicei und regierung* des Stadtreiments eine äußerst weitgehende Unabhängigkeit gegenüber dem kaiserlichen Stadtherrn zu gewinnen. Das Privileg spielte ferner eine wichtige Rolle hinsichtlich der autonomen Rechtsetzung der Stadt und der Frage, ob es zum Erlass städtischer Satzungen eines ermächtigenden herrschaftlichen Privilegs bedurfte, oder ob die Gesetzgebung in Form von Satzungen und darüber hinaus die Selbstverwaltung auf einer originären Grundlage beruhten und nicht vom Stadtherrn abgeleitet waren.

In diesem Zusammenhang ist zu zeigen, welche Bereiche des öffentlichen Lebens die policeylichen Satzungen als hauptsächliche Normgebung erfassen, und der im Rechtsstreit aufgeworfenen Frage nachzugehen, ob sie ‚Recht‘ im traditionellen Sinne und im herkömmlichen Gerichtsgebrauch bedeuteten, ob policeyliches Satzungs- oder Willkürrecht in Fällen subjektiver Rechtsansprüche überhaupt anwendbar war und ob partikulares städtisches Recht dem gemeinen Recht vorgehen konnte.

Ein originäres Satzungsrecht vorausgesetzt, stellte sich die weitergehende Frage, ob nicht neue prozess- und privatrechtliche Rechtsregeln einer

privilegialen Rechtsgewährung oder der Duldung durch den Stadtherrn bedurften. Die Frage, welche rechtlichen Argumente gegen eine stadtherrschafftliche Intervention in die städtische Gesetzgebung vorgebracht werden konnten, führte schließlich in einem weiteren Schritt zur Begründung eines in Rechtsreformationen formulierten umfassenden Gesetzgebungsrechts, das sich aus einem angeblich eigenständigen *ius magistratus* des Rats (Nürnberger Reformation von 1479) ergab.

Die weitgehend eigenständigen Ausformungen der genuinen städtischen Lebenswelt gegenüber der Stadtherrschaft, gewissermaßen das Proprium der Stadt und die Alterität gegenüber der feudal-herrenständischen Welt, werden anhand der politischen und sozialen Grundwerte der Stadt, der Begriffe ‚Herrschaft‘, ‚Policey und Regierung‘, ‚Verwaltung‘ und ‚Konsens‘ sowie des Begriffs der ‚Obrigkeit‘ des Rats erörtert, ferner anhand der grundlegenden Elemente der ‚zivilen‘, der bürgerlichen Gesellschaft, von Charakteristiken des Staatlichen und am Beispiel städtischer Verfassungen. Am Ende steht indessen die Feststellung, dass die städtische Obrigkeit durch die Existenz einer höheren Obrigkeit relativiert und durch deren Intervention suspendiert wird.

2. Stadtherr und Stadt

Der Quellen- und zugleich wissenschaftliche Ordnungsbegriff ‚Herrschaft‘ bezieht sich hinsichtlich der Städte originär und genuin auf den bischöflichen, weltlich-fürstlichen, königlichen oder auf unterer Ebene den grundherrschaftlichen adligen und kirchlichen Stadtherrn.

Mit der Stadtherrschaft verbinden sich Städtegründungen, Stadtrechtsverleihungen, Handfesten und Privilegien, die Vogtei und die stadtherrliche Hochgerichtsbarkeit. Der Stadtherr privilegiert Städte mit der niederen und hohen Gerichtsbarkeit, verleiht den Blutbann und für die Verbrechensbekämpfung das landfriedensrechtliche Verfahren gegen landschädliche Leute. Er überträgt der Stadt die wirtschaftlich grundlegenden Regalien Markt, Münze und Zoll, eventuell auch das Regal des Mauerbaus. Gesetze gibt er der Stadt unmittelbar und gelegentlich in der Form erbetener privilegialer Regelungen, oder er privilegiert Städte zu eigenständiger Gesetzgebung.

Von der Stadt bezieht der Stadtherr Hörigen- und Nachlassabgaben von unfreien Bewohnern, Arealzinse, Marktgebühren, Anteile an Zöllen und Gerichtsgefällen, Schutz- und Geleitgelder von den Kaufleuten. Im Falle

der Reichsstädte erhält der König als Stadtherr jährliche Stadtsteuern als Vogteisteuern und außerordentliche Steuern für verschiedene Zwecke, Beisteuern zur Kaiserkrönung, ferner als Stadtherr und zugleich Reichsoberhaupt Reichshilfen im Kriegsfall aufgrund von militärischen Zuzugsbefehlen ‚auf das Höchste und Meiste‘ oder von Matrikelquoten in Form von Truppenkontingenten oder Geldleistungen.³⁷ Im Falle der Territorialstädte erhebt der Stadt- und Landesherr Verbrauchssteuern, insbesondere Steuern auf Getränke, Getreide und Salz; er bezieht die städtische Quote an bewilligten landständischen Steuern für Militärausgaben oder an Zuschüssen für den fürstlichen Haushalt und Schuldendienst und ist bemüht, Teile der ihn betreffenden Reichsmatrikelquoten vornehmlich auf Städte zu überwälzen.³⁸

Der Stadtherr förderte die Stadt und konnte sie auf vielfache Art nutzen: räumlich und militärisch als eine Art von Großburg, als Verpfändungsobjekt, den Markt als Versorgungsquelle für den Hof, die Wirtschafts- und Finanzkraft nicht nur für den Bezug von Steuern und Abgaben, sondern auch von Geldmitteln aus fiskalisierten Rechten, Geldgeschenken und Krediten, die alle ihm einen Anschluss an die Geldwirtschaft boten.

Der Stadtherrn besaß, was grundsätzlich jedes Herrschaftsverhältnis kennzeichnet, Anspruch auf Treue und Gehorsam sowie Rat und Hilfe, während er selbst zu Schutz und Schirm verpflichtet war.

37 Zu den finanziellen und militärischen Leistungen der Reichsstädte für Kaiser und Reich: Eberhard Isenmann, Reichsstadt und Reich an der Wende vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit, in: Josef Engel (Hg.), *Mittel und Wege früher Verfassungspolitik (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit, Bd. 9)*, Stuttgart 1979, S. 9–223, hier S. 26–31, 62–89; ders., *Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 7 (1980), S. 1–76, 129–218; Steven Rowan, *Imperial Taxes and German Politics in the Fifteenth Century: An Outline*, in: *Central European History* 13 (1980), S. 203–217; Werner Wild, *Steuern und Reichsherrschaft. Studie zu den finanziellen Ressourcen der Königsherrschaft im spätmittelalterlichen deutschen Reich*, Bremen 1984; Isenmann, *Kaiserliche Obrigkeit* (wie Anm. 19), passim; ders., *The Holy Roman Empire in the Middle Ages*, in: Richard Bonney (Hg.), *The Rise of the Fiscal State, c.1200–c.1815*, Oxford 1999, S. 243–280; ders., *Reichsstadt und Steuern im Spätmittelalter*, in: Michael Rothmann/Helge Wittmann (Hg.), *Reichsstadt und Geld (Studien zur Reichsstadtgeschichte, Bd. 5)*, Petersberg 2018, S. 15–43, hier S. 15–35.

38 Gerhard Dilcher, *Die Rechtsgeschichte der Stadt*, in: Karl Siegfried Bader/Gerhard Dilcher, *Deutsche Rechtsgeschichte. Land und Stadt – Bürger und Bauer im Alten Europa*, Berlin/Heidelberg/New York 1999, S. 743–763; Isenmann, *Stadt* (wie Anm. 19), S. 311–315.

Das Einreiten des Stadtherrn in die Stadt (*Adventus*) zum Empfang von Huldigung und Treueid durch städtische Repräsentanten war der szenisch-performative Ausdruck des Herrschaftsantritts; beim Herrscherwechsel mussten die Städte um die Bestätigung ihrer Privilegien nachsuchen. Der Gehorsamsanspruch bei der Ausübung stadtherrlicher Rechte, hinsichtlich von Gebot und Verbot sowie auf der anderen Seite Leihe und Gewährung von Privilegien waren grundlegende Kategorien und charakteristische Erscheinungsformen der personalen Stadtherrschaft.

Der Eid des städtischen Rats galt wie in München und anderen Territorialstädten dem Stadtherrn und der Stadt.³⁹ Die doppelte Loyalität des Rates, einmal in erster Linie gegenüber der Stadt, der unmittelbaren Lebenswelt, und zum anderen rechtlich unvermeidlich auch gegenüber dem Stadtherrn, wurde in Göttingen 1340 zum Gegenstand satzungsrechtlicher Reflexion und führte zur Formulierung der politischen Verhaltensmaxime, dass der Rat eine 'Bitte' oder 'Anmutung' der Herrschaft, sofern sie der Stadt nicht schadete, nach Möglichkeit erfüllen, aus dieser Bitte aber zugleich ein politisches Gegengeschäft zugunsten der Stadt ableiten sollte.⁴⁰ Ein grundlegendes Quasi-Vertragsverhältnis ergab sich dadurch, dass Städte Huldigung und Gehorsamsversprechen nur gegen die Zusicherung des Stadtherrn leisteten, ihre Rechte und Freiheiten zu achten. In der Stadt Worms, die zwischen dem Kaiser und dem Bischof mit einem Rest an stadtherrlichen Rechten stand, hatte nach einem Vertrag von 1519 das Stadtreghiment mit Stättmeister, Bürgermeister, Schultheiß, sitzendem Rat (36 Personen) und Gerichtspersonen zu schwören, dem Kaiser als ihrem ‚rechten Herrn‘ sowie dem Bischof, dem Stift und der Stadt Worms hold und getreu zu sein und

39 Zu den Ratseiden siehe Isenmann, Ratsliteratur (wie Anm. 13), S. 337–352; Dietrich Poeck, Rituale der Ratswahl. Zeichen und Zeremoniell der Ratssetzung in Europa (12.–18. Jahrhundert) (Städteforschung, Reihe A, 60), Köln 2003.

40 *Wanne use herschap von Brunneswic den rad von Gotingen worumme byddet oder den rad wes anmudet, dat de rad don mochte ane der stat schaden, dad scal de rat doch halden jegen de herscap, alse der stat dar grot macht an lige unde alse de stat de herscap daran icht twiden mogen. Aver twidet de rad denne de herscap, so scal de rat dit in erme synne hebben unde scal bedenken, wes der stat not sy, unde scolen weder overbringen van der stad wegen by der herscap dat vor de stat sy.* Göttinger Statuten. Akten zur Geschichte der Verwaltung und des Gildewesens der Stadt Göttingen bis zum Ausgang des Mittelalters, bearbeitet von Goswin Frhr. von der Ropp (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 25), Hannover/Leipzig 1907, Nr. 14, S. 34.

deren Rechte, Freiheiten, gute Gewohnheiten und Handfesten sowie den jetzigen Vertrag zu handhaben und zu schirmen.⁴¹

Interne städtische Eide formten eine auf Eid begründete kohärente Gemeinschaft der städtischen Amtsträger mit und ohne Dienstanweisung.⁴² Der Bürgereid und der ihm nachgebildete Beisasseneid verpflichteten zum Gehorsam der Bürger und Bewohner gegenüber dem Rat und zur Verfolgung der Rechtsansprüche vor den städtischen Gerichten.⁴³

Stadtherrliche Rechte wurden vom Stadtherrn fortdauernd ausgeübt oder wenigstens als Anspruch aufrechterhalten, der Stadt verliehen, verkauft oder in irgendeiner anderen Weise aus der Hand gegeben, später verschiedentlich zurückgefordert und zurückgekauft.

Die Reichsstädte waren unmittelbar („ohne Mittel“) König (Kaiser) und Reich unterworfen, wobei die Stadtherrschaft des Königs und die obrigkeitliche Stellung des Königs als Reichsoberhaupt ineinander verwoben sein konnten.⁴⁴ „Reichsunmittelbarkeit“ oder „Reichsfreiheit“ (*libertas imperii*) bedeutete Freiheit von intermediärer fürstlicher Gewalt und die Anerkennung der Reichsstädte als Kategorie der Reichsverfassung, wobei die Reichsstädte jedoch in einem ungleich engeren Gehorsamsverhältnis zum König standen als die Fürsten. Der König war ihr ‚rechter, natürlicher Herr und ordentlicher Richter‘, wie eine allgemeine Formulierung des

41 Joannes Fridericus Schannat, *Historia Episcopatus Wormatiensis, Tomus secundus Codicum Probationum exhibens* [Schannat (Hg.), *Historia II*], Frankfurt am Main 1734, Nr. CCXCIX, S. 321. Es folgen dann die eidlichen Pflichten der Amtsträger des städtischen Regiments.

42 Mit der allgemeinen Literatur zu städtischen Eidesleistungen: Olivier Richard, *All guot ordnungenn unnd stattlich pollicyenn durch den eyd bevestnet mogenn beharet werdenn. Schwören und Regieren in Freiburg [Fribourg] im langen 15. Jahrhundert*, in: *Freiburger Geschichtsblätter* 94 (2017), S. 101–134. *Regesten des Wormser Eidbuches* (Stadtarchiv Worms Abt. 1 B 23). Eine Quelle zur Geschichte der Stadt Worms im 15. und frühen 16. Jahrhundert, bearb. von Viktoria Köllner u. Gerold Bönnen (elektron. Publikation Dez. 2021, heidok Heidelberger Dokumentenserver, 168 S.; DOI: 10.11588/heidok.00030861 – URN: urn:nbn:de:bsz:16-heidok-308616).

43 Wilhelm Ebel, *Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts*, Weimar 1958. Weitere Literatur in Isenmann, *Stadt* (wie Anm. 19), S. 1021 f.

44 Peter Moraw, *Reichsstadt, Reich und Königtum im späten Mittelalter*, in: *ZfH* 6 (1979), 385–424; Isenmann, *Reichsstadt* (wie Anm. 37), S. 9–223; ders., *Stadt*, S. 295–311; ders., *Die Reichsstadt in der Frühen Neuzeit*, in: Georg Mölich/Gerd Schwerhoff (Hg.), *Köln als Kommunikationszentrum. Studien zur frühneuzeitlichen Stadtgeschichte*, Köln 1999, S. 39–87; ders. Art. „Reichsstädte“, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* (HRG), 2. A., Bd. 4, Berlin 2024, Sp. 1678–1698 (mit weiterer Literatur).